



An die
Europäische Kommission
GD Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien
Avenue de Beaulieu 25, 05/174
B-1049 Brüssel

Per E-Mail: cnect-g1-avmsd-refit@ec.europa.eu

Wien, am 24. September 2015

**Beantwortung der Konsultation der Europäischen Kommission
zur Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

im Namen des Verbands Österreichischer Privatsender (VÖP)¹ bedanke ich mich für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation zur Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) und darf Ihnen beigefügt unsere Antworten auf Ihre Fragestellungen übermitteln.

Ergänzend zu unserer Stellung erlaube ich mir, Ihnen eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte unserer Stellungnahme sowie einige allgemeine Bemerkungen zum österreichischen Markt für audiovisuelle Dienstleistungen aus Sicht des VÖP zu übermitteln.

Zum Markt für audiovisuelle Dienstleistungen in Österreich:

Die **wirtschaftliche Lage der privaten TV-Veranstalter** in Österreich ist extrem angespannt. Drei Gründe sind dafür ausschlaggebend:

¹ Der Verband Österreichischer Privatsender repräsentiert die privaten TV-Veranstalter, privaten Radioveranstalter und privaten Rundfunkvermarktungsgesellschaften Österreichs. Zu den Mitgliedsunternehmen zählen u.a. die ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH, Red Bull Media House GmbH, Sky Österreich Fernsehen GmbH, IP Österreich GmbH (als Vermarkter u.a. der RTL-Gruppe in Österreich) sowie zahlreiche regionale und lokale TV-Anbieter (u.a. W24, schauTV) und der Großteil der privaten Radioveranstalter. Der Marktanteil der vom VÖP vertretenen TV-Veranstalter am Sehermarkt liegt zusammen bei ca. 33% (Personen 12+).

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Parkring 10
A-1010 Wien

Tel.: 01 / 51633 3166
Fax: 01 / 51633 3000

office@voep.at
www.voep.at

Bankverbindung:
Konto: 644.096
BLZ: 32.000
RLB NÖ-W

1. Der TV-Markt wird (ebenso wie der Radiomarkt) von den Angeboten des öffentlich-rechtlichen Anbieters (ORF) dominiert. Diese **Marktdominanz** ist darauf zurückzuführen, dass der ORF zusätzlich zu einer sehr guten Ausstattung mit öffentlichen Mitteln (Gebührenfinanzierung) die Möglichkeit hat, beinahe in gleichem Ausmaß wie private Anbieter seine Programme kommerziell zu vermarkten. Diese Situation ist – soweit wir dies überblicken können – **europaweit einzigartig**.
2. Erschwerend kommt hinzu, dass der **österreichische Markt im Europavergleich** mit ca. 3,5 Mio. TV-Haushalten verhältnismäßig klein ist und aufgrund fehlender Sprachbarrieren österreichische Zuseher in starkem Maß das Angebot deutscher (und Schweizer) Anbieter in Anspruch nehmen.
3. Die dritte (negative) Einflussfaktor ist der **stark zunehmende Wettbewerbsdruck durch sonstige audiovisuelle Online-Angebote**, die den österreichischen Anbietern Aufmerksamkeit und Refinanzierungsmöglichkeiten entziehen und damit die Fähigkeit österreichischer Anbieter, mit einem eigenen Inhaltsangebot wirtschaftlich zu reüssieren, untergraben.

Die privaten österreichischen Anbieter audiovisueller Dienste stehen vor einem Scheideweg: Wenn es nicht sehr bald gelingt, **volle Chancengleichheit in Bezug auf Online-Angebote zwischen allen Anbietern audiovisueller Angebote** herzustellen, und das **Ausmaß der Privilegierung des öffentlich-rechtlichen Anbieters** im Verhältnis zu privaten Anbietern **spürbar zu reduzieren**, dann wird es unter Umständen nicht mehr möglich sein, als privater Anbieter ein österreichisches Programm bzw. österreichische Inhalte anzubieten. Die Folgen wären nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht negativ, sondern vor allem auch äußerst negativ für die medien- und demokratiepolitischen Ziele Österreichs bzw. der Europäischen Union.

Die Konsultation zur AVMD-Richtlinie ist für unsere Mitgliedsunternehmen eine große Chance, Veränderungen im Rechtsrahmen, die auf rein nationaler Ebene nicht möglich sind, auf EU-Ebene zu erreichen. Inhaltlich mögen die Forderungen des VÖP in der Konsultationsbeantwortung als sehr oder gar zu weitreichend erscheinen (siehe dazu gleich unten) - sie dienen letztlich aber nur dazu, tatsächlich einen **fairen und chancengleichen Wettbewerb zwischen allen Anbietern von audiovisuellen Diensten** herzustellen.

Die o.a. Probleme im österreichischen Markt betreffen nicht nur den audiovisuellen Sektor sondern teilweise auch den **Radio-Sektor**. Dennoch wäre eine Ausdehnung des Geltungsbereichs der AVMD-Richtlinie auf Radio-Angebote aus unserer Sicht überschießend, nicht zuletzt, da Probleme im Verhältnis mit den öffentlich-rechtlichen Angeboten national lösbar sein sollten. Darüber hinaus fehlt der Dienstleistungsgattung Radio angesichts ihrer stark **lokalen bzw. regionalen Prägung und Verbreitung die EU-Binnenmarktdimension** zur Gänze. Daher halten wir explizit fest, dass keine Ausdehnung des Geltungsbereichs der AVMD-Richtlinie auf den Radio-Sektor in Betracht gezogen werden sollte.

Zur Herstellung von Fairness und Chancengleichheit im audiovisuellen Sektor braucht es unseres Erachtens aber nicht nur eine Reform der AVMD-Richtlinie, sondern **auch einer Überarbeitung der sonstigen EU-Rahmenbedingungen für Online-Plattformanbieter**, etwa in Bezug auf den Umfang ihrer (mangelnden) Verantwortung zur Einhaltung von

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Parkring 10
A-1010 Wien

Tel.: 01 / 51633 3166
Fax: 01 / 51633 3000

office@voep.at
www.voep.at

Bankverbindung:
Konto: 644.096
BLZ: 32.000
RLB NÖ-W

Urheberrechten. Wir sehen den angekündigten Aktivitäten zur Herstellung eines digitalen Binnenmarkts (u.a. Urheberrechtsreform, Online-Plattform-Konsultation) daher mit großer Spannung und Erwartung entgegen.

Die wichtigsten Anforderungen an die Reform der AVMD-RL aus Sicht des VÖP:

Angesichts der gravierenden Schiefasten auf den Wettbewerbsmärkten für audiovisuelle Dienstleistungen (siehe oben) muss es das Ziel der Reform der AVMD-Richtlinie sein, den geltenden Rahmen so umzugestalten, dass daraus tatsächlich ein zukunftsorientierter, einheitlicher, wettbewerbs- und technologieneutraler Rechtsrahmen für die Erbringung audiovisueller Diensten in Europa wird.

Unsere **wichtigsten Forderungen** sind:

- Der künftige Rechtsrahmen muss auch für **nicht in der EU niedergelassene Anbieter** von audiovisuellen Diensten gelten, deren Dienste von EU-Bürgern in Anspruch genommen werden.
- Der Rechtsrahmen muss für **alle Angebotsformen** audiovisueller Dienste gleichermaßen gelten. Sonderregeln für einzelne Dienstekategorien (z.B. ‚Veranstalter‘) darf es nur in sehr, sehr engen Grenzen geben.
- Der Rahmen für **kommerzielle Kommunikation** (Werbung, Sponsoring, etc.) muss mehr Raum für **flexible Gestaltung** geben (z.B. Werbedauer, Unterbrechungen).
- Die Schutzvorschriften (z.B. Schutz von Minderjährigen, produktspezifische Schranken) müssen so gestaltet sein, dass sie ein **einheitliches Schutzniveau** für **alle audiovisuellen Dienste** herstellen.
- Die **Förderung Europäischer Inhalte** sollte unseres Erachtens keine zwingende Aufgabe aller audiovisuellen Diensteanbieter sein. Soweit es einer „**Grundsicherung**“ Europäischer Inhalte bzw. Produzenten bedarf, muss diese von jenen Anbietern getragen werden, die hierfür mit öffentlichen Finanzmitteln ausgestattet sind, d.h. den öffentlich-rechtlichen Anstalten.
- Eine faire Anwendung und effektive Durchsetzung der AVMD-Richtlinie sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Wir unterstützen daher nicht nur die Schaffung von Garantien zur rechtlichen und tatsächlichen **Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden**, sondern fordern **zusätzliche Befugnisse** für die Behörden, die (u.a.) eine auftragskonforme Verwendung öffentlicher Mittel durch öffentlich-rechtliche Medienanstalten sicherstellen.
- Die **Must-Carry-Verpflichtungen** in ihrer heutigen Form sind fehlgeleitet: Tatsächlich bedarf es nicht eines *Rechts*, sondern einer (technologieneutralen) **Pflicht für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk**, seine Programme allen Anbietern von audiovisuellen Zugangsdiensten (Kabel, IP-TV, Satellit, Broadcast) zu offenen, fairen, transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
- Die Förderung der Inanspruchnahme von Mediendiensten durch **Menschen mit Behinderung** sollte weiterhin ein gesamteuropäisches Anliegen bleiben; die diesbezüglichen Pflichten der Mitgliedstaaten sollten daher aufrecht bleiben.
- Die AVMD-Richtlinie sollte auch in Zukunft gewährleisten, dass **Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung** für die breite Bevölkerung der Mit-

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Parkring 10
A-1010 Wien

Tel.: 01 / 51633 3166
Fax: 01 / 51633 3000

office@voep.at
www.voep.at

Bankverbindung:
Konto: 644.096
BLZ: 32.000
RLB NÖ-W

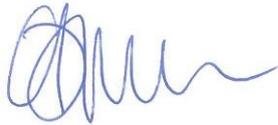
gliedstaaten zugänglich sind. Zusätzlich wünschen wir uns, dass auch in Bezug auf die **Vergabe der Senderechte** für derartige Ergebnisse **Mindestgarantien** gelten, die einen **fairen Wettbewerb** zwischen den Anbietern von audiovisuellen Diensten sicherstellen.

- Das **Recht auf Kurzberichterstattung** ist nach wie vor aktuell. Die Reform der AVMD-RL muss auch in Zukunft darauf achten, dass das Kurzberichterstattungsrecht **nicht wettbewerblich missbraucht** wird; daher müssen Berechtigte und Verpflichtete auch weiterhin grundsätzlich derselben Kategorie von Diensteanbietern angehören.

Nähere Erläuterungen zu unseren Forderungen finden Sie im beigelegten Konsultationsdokument. Sehr gerne stehen wir Ihnen auch für eine persönliche Erörterung zur Verfügung!

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen



Corinna Drumm
Geschäftsführerin

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Parkring 10
A-1010 Wien

Tel.: 01 / 51633 3166
Fax: 01 / 51633 3000

office@voep.at
www.voep.at

Bankverbindung:
Konto: 644.096
BLZ: 32.000
RLB NÖ-W

KONSULTATION

zur Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL)

Eine Mediengesetzgebung für das 21. Jahrhundert

Fragebogen

Allgemeine Angaben zu den Befragten

Ich antworte als:

- Privatperson
- Vertreter/in einer Organisation/eines Unternehmens/einer Einrichtung

Aus welchem Land kommen Sie?

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Italien
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta:
- Niederlande

- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- anderes Land

Name:

E-Mail-Adresse:

Ich antworte als:

- Privatperson
- Vertreter/in einer Organisation/eines Unternehmens

Ist Ihre Organisation im Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments eingetragen?

- Ja
- Nein

Registriernummer Ihrer Organisation im Transparenzregister:

48155811657-60

Lassen Sie sich bitte in das [Transparenzregister](#) eintragen, bevor Sie diesen Fragebogen ausfüllen. Füllt Ihre Organisation/Einrichtung den Fragebogen aus, ohne eingetragen zu sein, wird die Kommission Ihre Antworten als Antworten einer Privatperson behandeln und gesondert veröffentlichen.

Bitte kreuzen Sie an, was auf Ihre Organisation und Ihren Sektor zutrifft.

- Nationale Verwaltung
- Nationale Regulierungsstelle
- Regionale Behörde
- Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt
- Nichtstaatliche Organisation

- KMU
- Kleinstunternehmen
- Kommerzieller Fernsehveranstalter, Spartenkanal
- Pay-TV-Aggregator
- Free- und Pay-VoD-Anbieter
- IPTV-Anbieter, Internet-Diensteanbieter, Kabelbetreiber, einschließlich Telekommunikationsbetreiber
- Auf europäischer Ebene tätige Plattform oder Vereinigung
- Auf nationaler Ebene tätige Vereinigung
- Forschungseinrichtung/Hochschule
- Presse o.Ä.
- sonstige

Meine Einrichtung/Organisation/mein Unternehmen ist tätig in:

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Tschechische Republik
- Kroatien
- Zypern
- Dänemark
- Estland
- Frankreich
- Finnland
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Italien
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen

- Portugal
- Rumänien
- Spanien
- Slowenien
- Slowakei
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- einem anderen Land

Name Ihrer Einrichtung/Organisation/Ihres Unternehmens:

Verband Österreichischer Privatsender

Anschrift, Telefonnr. und E-Mail:

Verband Österreichischer Privatsender (VÖP)
Parkring 10
A-1010 Wien, Österreich
Tel. : +43 (1) 51633-3166
Fax : +43 (1) 51633-3000
E-Mail: office@voep.at bzw. corinna.drumm@voep.at

Wo befindet sich Ihre Hauptniederlassung bzw. die Hauptniederlassung der Einrichtung, die Sie vertreten?

In Österreich / Wien

Eingereichte Beiträge werden zusammen mit Ihren personenbezogenen Angaben im Internet veröffentlicht, sofern Sie keine Einwände gegen die Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten erheben und geltend machen, dass dies Ihren berechtigten Interessen zuwiderlaufen würde. In diesem Fall kann der Beitrag anonym veröffentlicht werden. Andernfalls wird der Beitrag nicht veröffentlicht und inhaltlich grundsätzlich nicht berücksichtigt. Teilen Sie bitte der für die Konsultation zuständigen Dienststelle etwaige diesbezügliche Einwände mit.

In der speziellen [Datenschutzerklärung](#) erfahren Sie, wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihrem Beitrag verfahren.

Hintergrund und Ziele

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL¹) war der Wegbereiter für einen europäischen Binnenmarkt für audiovisuelle Mediendienste. Sie hat zu einer Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten geführt und die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste in der gesamten EU auf der Grundlage des Herkunftslandprinzips erleichtert.

Seitdem die Richtlinie im Jahr 2007 angenommen wurde, hat sich die Landschaft der audiovisuellen Medien durch die zunehmende Medienkonvergenz² grundlegend verändert. Auf dem Arbeitsprogramm der Kommission für 2015 steht die Überprüfung der AVMD-RL als Teil des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT). In ihrer Mitteilung über eine Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa³ hat die Europäische Kommission angekündigt, dass die AVMD-RL im Jahr 2016 überarbeitet wird. Eine weitere REFIT-Überprüfung findet parallel dazu im Bereich der Telekommunikation mit dem Ziel statt, 2016 entsprechende Vorschläge vorzulegen. Einige der in dieser öffentlichen Konsultation behandelten Aspekte könnten sich auf diese parallele Überprüfung auswirken, und umgekehrt.

Im Jahr 2013 verabschiedete die Kommission ein Grünbuch mit dem Titel „Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte“⁴, in dem sie die Interessenträger aufrief, ihre Ansichten zum Wandel der Medienlandschaft und seinen Auswirkungen zu äußern.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser öffentlichen Konsultation hat die Kommission folgende Themen herausgearbeitet, die bei der Evaluierung und Überprüfung der AVMD-RL betrachtet werden sollen:

1. Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen für audiovisuelle Mediendienste
2. Gewährleistung eines optimalen Verbraucherschutzes
3. Schutz der Nutzer und Verbot von Hassparolen und Diskriminierung
4. Förderung europäischer audiovisueller Inhalte
5. Stärkung des Binnenmarkts

¹ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste. Im Folgenden „AVMD-RL“ oder „Richtlinie“.

² <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/media-convergence>

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015) 192 final, 6. Mai 2015.

⁴ Im Folgenden „Grünbuch“ (<https://ec.europa.eu/digital-agenda/node/51287#green-paper---preparing-for-a-fully-converged-audi>).

6. Stärkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus, Förderung des Zugangs zu Informationen und der Zugänglichkeit von Inhalten für Menschen mit Behinderungen

Wir möchten Sie bitten, eine Reihe von Fragen zu diesen Themen zu beantworten. Bitte begründen Sie Ihre Antwort und veranschaulichen Sie sie mit konkreten Beispielen bzw. belegen Sie sie mit Daten. Die genannten Optionen schließen sich nicht unbedingt gegenseitig aus, sondern können zuweilen miteinander kombiniert werden. Sofern Sie eine Option bevorzugen, geben Sie diese bitte an. Weitere Anmerkungen, die Sie möglicherweise für zweckmäßig erachten, sind willkommen.

FRAGEN

1. Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen

Dienste, auf die die AVMD-RL anwendbar ist

Die AVMD-RL regelt das Fernsehen sowie Abrufdienste. Sie gilt für fernsehähnliche⁵ Sendungen und Sendungen, für die die Anbieter die redaktionelle Verantwortung⁶ haben. Die AVMD-RL ist nicht auf von Mittlern und Internet-Videoplattformen bereitgestellte Inhalte anwendbar.

Diese Plattformen und Mittler unterliegen primär der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr⁷, nach der sie unter bestimmten Bedingungen von der Haftung für die von ihnen übermittelten, gespeicherten oder bereitgehaltenen Inhalte befreit sind.

Angesichts der immer größeren Bedeutung von Online-Plattformen und Mittlern (z. B. Suchmaschinen, soziale Netze, Plattformen für den elektronischen Geschäftsverkehr, App-Stores, Preisvergleichs-Websites) für die Wirtschaft und die Gesellschaft hat die Kommission in ihrer Mitteilung „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ angekündigt, dass sie Ende 2015 eine gesonderte umfassende Bewertung der Rolle von Plattformen und Mittlern starten wird.

FRAGEN 1.1

Sind die Bestimmungen zu den Diensten, auf die die Richtlinie anwendbar ist (Fernsehen und Abrufdienste) nach wie vor relevant⁸, wirksam⁹ und fair¹⁰?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

⁵ Erwägungsgrund 24 der AVMD-RL lautet: „Ein typisches Merkmal der Abrufdienste ist, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d. h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff ‚Sendung‘ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.“

⁶ Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der AVMD-RL. Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste gilt nur für Dienste, die als audiovisuelle Mediendienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a eingestuft werden können. Ein audiovisueller Mediendienst ist „eine Dienstleistung [...] für die ein Mediendiensteanbieter die **redaktionelle Verantwortung** trägt und deren **Hauptzweck** die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG ist.“ Diese Begriffsbestimmung bezieht sich vor allem auf Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

⁷ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“).

⁸ Bei der Relevanz geht es um die Beziehung zwischen dem Bedarf/den Problemen der Gesellschaft und den Zielen der Maßnahme.

⁹ Bei der Wirksamkeitsanalyse wird untersucht, wie erfolgreich die Maßnahmen der EU bisher bei der Erreichung der Ziele bzw. auf dem Weg dorthin gewesen sind.

¹⁰ Fairness bezieht sich auf die Frage, wie sich die Wirkung der Maßnahme auf die einzelnen Interessenträger verteilt.

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Wettbewerbsverzerrung und drohende Abnahme der Medienvielfalt: Der Verband österreichischer Privatsender (VÖP) repräsentiert (u.a.) die privaten TV-Veranstalter in Österreich. Die Verbandsmitglieder stehen sowohl als TV-Veranstalter als auch in Bezug auf ihre audiovisuellen Online-Angebote in **direktem Wettbewerb mit den audiovisuellen Angeboten von internationalen Online-Plattformen und Mittlern**, sowie den audiovisuellen Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der zunehmende Wettbewerbsdruck manifestiert sich durch eine immer stärkere Konkurrenz um die Aufmerksamkeit der Nutzer und um die verfügbaren Werbebudgets der Werbekunden.

Die sektorspezifischen Regeln der AVMD-RL **verzerren in zunehmendem Maß den Wettbewerb** zwischen – einerseits - den privaten Veranstaltern (werbefinanziert und Pay-TV) und – andererseits - den internationalen audiovisuellen Online-Anbietern (siehe dazu im Detail unten). Die wettbewerbsverzerrenden Effekte der AVMD-RL sind umso gravierender, als sich die privaten Veranstalter und Anbieter von Abrufdiensten in den einzelnen Mitgliedstaaten oftmals (jedenfalls aber in Österreich) einem übermächtigen Angebot von audiovisuellen Diensten durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gegenüber sehen.

Es ist daher ein rascher Anpassungsprozess zur Herstellung chancengleicher Wettbewerbsbedingungen erforderlich. Andernfalls ist zu befürchten, dass den in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten etablierten privaten Anbietern von TV-/audiovisuellen Dienstleistungen die wirtschaftliche Existenzgrundlage entzogen wird und infolge dessen die **Meinungs- und Medienvielfalt in den einzelnen Mitgliedstaaten rapide abnimmt**. Diese Entwicklung ist vor allem für kleinere Mitgliedstaaten (wie z.B. Österreich) zu befürchten, deren Heimmarkt aufgrund der starken (und erheblich werbefinanzierten) öffentlich-rechtlichen Angebote ohnedies nur wenig ökonomischen Raum für private nationale Konkurrenz lässt.

Anpassungsprozess der AVMD-RL: Die AVMD-RL muss dringend an die geänderten Marktbedingungen und Änderungen des Konsumverhaltens angepasst werden. Das Ziel muss sein, für den Bereich öffentlich angebotener audiovisueller Dienstleistungen einen **einheitlichen, flexiblen, zukunftsorientierten, wettbewerbs- und technologieneutralen Rahmen** vorzugeben, der die Interessen der Nutzer und der Europäischen Wirtschaft in gleichem Maße berücksichtigt.

Die Kernanforderungen an diesen Anpassungsprozesses sind u.a.:

- Definition (und gleichzeitig Modernisierung) eines **europaweit einheitlichen Schutzniveaus für den Konsum audiovisueller Inhalte** (insb. in Bezug auf Konsumentenschutz, medienpolitische und demokratiepolitische Ziele);
- **Sicherstellung der Einhaltung dieses Schutzniveaus**; dies betrifft insbesondere audiovisuelle Online-Angebote von nicht in der EU niedergelassenen Anbietern;
- **Flexibilisierung**, sowie teilweise Liberalisierung der **Werbebeschränkungen** mit dem Ziel der Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen.

Die erforderliche Anpassung wird nicht gleichförmig erfolgen können. Sie wird – in bestimmtem Ausmaß - etwa darauf Rücksicht nehmen müssen, ob Inhalte linear oder on-Demand konsumiert werden. Vor allem aber wird vor dem Hintergrund des Schutzzwecks der jeweiligen Regelung der AVMD-RL abzuwägen sein, ob die konkrete Regelung wegfallen soll, inhaltlich an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden soll, oder aber die Regelung auf (bisher nicht erfasste) Online-Angebote auszudehnen ist.

Unsere Antwort auf die oben gestellte Frage muss daher lauten: Die geltenden Regeln der AVMD-RL sind zum Teil relevant, zum Teil aber auch nicht (mehr) relevant; sie sind zum Teil wirksam, zum Teil aber auch nicht (mehr) wirksam; und: sie sind jedenfalls nicht (mehr) fair!

Sind Ihnen Probleme (z. B. im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass bestimmte audiovisuelle Dienstleistungen nicht unter die AVMD-RL fallen?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgendend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Das „Grundproblem“: Das zentrale Problem im Zusammenhang mit dem Großteil der Bestimmungen der AVMD-RL ist, i) dass die AVMD-RL-Regelungen auf nicht in der EU niedergelassene Anbieter von audiovisuellen Diensten nicht zur Anwendung gelangen, und ii) dass die AVMD-RL-Regelungen für Anbieter audiovisueller (Online-)Dienste, die nicht in eine der beiden regulierten Dienstekategorien (Veranstalter, Abrufdienste-Anbieter) fallen, nicht gelten.

Abgeleitet von diesem „Grundproblem“ ergeben sich für die in der EU niedergelassenen TV-Veranstalter und Abrufdienste-Anbieter mannigfache Nachteile im Wettbewerb mit jenen audiovisuellen (Online-)Diensteanbietern, die nicht in der EU niedergelassen sind, oder deren Dienstleistung nicht in die beiden regulierten Kategorien (Veranstalter, Abrufdienste) fallen, die aber dennoch in der EU ansässige Kunden mit ihren Online-Dienstleistungen adressieren:

- **Unmittelbar** im Wettbewerb spürbar sind dabei jene Nachteile, die sich durch die Regulierung der kommerziellen Kommunikation (Werbung, Sponsoring, Product Placement) ergeben. Denn die regulatorischen Vorgaben in Bezug auf die Gestaltung und den Inhalt kommerzieller Kommunikation setzen den Möglichkeiten der der AVMD-RL unterworfenen Diensteanbieter, ihre Programme und Inhalte zu vermarkten, (enge) Grenzen, **die für die nicht der AVMD-RL unterworfenen kommerziellen audiovisuellen Online-Dienste nicht gelten**. Das entsprechend geringere Erlöspotential bzw. die entsprechend höheren Kosten, die Compliance mit den Vorgaben sicherzustellen, sind überaus relevante Wettbewerbsnachteile, die es gilt, im Zuge der AVMD-RL-Überarbeitung zu beseitigen.
- **Mittelbar** spürbar sind jene Nachteile, die sich aufgrund sonstiger Vorgaben der AVMD-RL ergeben, insb. im Bereich Konsumentenschutz (Minderjährigen-/Kinderschutz, produktspezifische Einschränkungen, etc) und medien- bzw. kulturpolitischen Zielsetzungen (Förderung und Vorrang von EU-Werken), da sie entweder zu **Kostenerhöhungen** (Sicherstellung der Compliance), potentiellen (Werbe-) **Erlösminimierung** oder sonstigen **Beschränkungen der Dienstgestaltungsfreiheit** (z.B. Mindestanteile EU-Werke) der der AVMD-RL unterworfenen Anbieter führen.

Die künftige Dimension des „Grundproblems“: An der überaus dynamischen Veränderung des audiovisuellen Dienstangebots und des Konsums audiovisueller Inhalte besteht kein Zweifel:

- Wir kommen aus einer Welt des (ausschließlich) linearen Konsums von audiovisuellen Inhalten.
- Zur Zeit befinden uns in einer Welt des parallelen Nebeneinander von linearen (Echtzeit- und zeitversetzten) Programmangeboten und Abruf-Angeboten, sowohl klassischer Prägung (Filme, Serien, Dokumentationen, Nachrichten- und sonstige Informationsangebote, etc) als auch von Inhalten, die ausschließlich von Endkunden gestaltet wurden (User-Generated-Content) bzw. Mischformen (z.B. ko-produzierte Inhalte von Plattform-Anbietern).
- Alle Zeichen deuten allerdings darauf hin, dass die Zukunft des audiovisuellen Mediendienstkonsums eine sein wird, in der sowohl technisch als auch inhaltlich die Angebote miteinander konvergieren bzw. integriert werden. In naher Zukunft werden wir daher auf voll internettauglichen Groß-/Klein- und/oder Mobilbildschirmen voll integrierte Inhaltsangebote konsumieren, die sowohl Echtzeit- *und* zeitversetzte lineare Programmvielfalt *als auch* On-Demand-Inhalte (Programmkataloge und Zugang zu Shared-Content-Plattformen) *in einem* anbieten.

Unseres Erachtens greift die o.a. Fragestellung daher zu kurz: Es geht nicht nur um Wettbewerbsbeschränkungen und sonstige Nachteile, die *aus heutiger Sicht* für Anbieter von audiovisuellen Diensten bestehen, die der AVMD-RL unterliegen, sondern **es geht auch darum**

künftige (absehbare) Wettbewerbsbeschränkungen und sonstige Diskriminierungen zulasten einer einzelnen Gruppe von audiovisuellen Mediendienste-Anbietern **zu verhindern**.

(Indikative) Liste konkreter Nachteile:

Im Folgenden finden Sie eine (exemplarische) Liste konkreter Nachteile für Anbieter audiovisuelle Dienste, die der AVMD-RL unterliegen (Veranstalter, Abrufdiensteanbieter), im Verhältnis zu sonstigen Anbietern kommerzieller audiovisueller Online-Dienste (z.B. YouTube, Vimeo, Facebook, Dailymotion, etc):

ANFORDERUNGEN an in der EU NIEDERGELASSENE VERANSTALTER bzw. ABRUFDIENSTEANBIETER (lt. AVMD-RL)	VORTEILE von „SONSTIGEN ANBIETERN AUDIOVISUELLER DIENSTE“ und „NICHT in der EU NIEDERGELASSENEN ANBIETERN“
Förderung EU-Werke (Art 13) bzw. Vorrang für EU-Werke (Art 16)	Keine Vorgaben, daher freie Inhaltegestaltung; keine zusätzlichen Kosten, ggfl. höhere Attraktivität des Dienstes (abhängig von Dienstesegment)
Minderjährigenschutz in Bezug auf die Diensteanhalte (Art 12 bzw. Art 27)	Keine diesbezüglichen Beschränkungen; daher freie Gestaltung von Inhaltsangeboten; keine Compliance-Kosten
Aufreiz-Verbot (Art 6)	Keine diesbezüglichen Beschränkungen; keine Compliance-Kosten
Beschränkungen kommerzieller Kommunikation – Werbung, Sponsoring, Product Placement (Artt 9-11; und 19-24)	Keine/geringere Beschränkungen in Bezug auf die kommerzielle Kommunikation bestimmter Produkte (Arzneimittel, alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse); keine Vorgaben in Bezug auf die Erkennbarkeit von Werbung, die Zulässigkeit von Werbeunterbrechungen, der maximalen Dauer von Werbung, der Gestaltung von Sponsoringhinweisen, der Verwertung von Produktplatzierungen; keine Gestaltungsvorgaben für bestimmte Kundengruppen (Kinder, Minderjährige). Hieraus ergeben sich umfangreiche Vorteile, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit zur Generierung zusätzlicher Erlöse aus kommerzieller Kommunikation, sowie der Abwesenheit von Compliance-Kosten.

Bevorzugte Option:

- a) Beibehaltung des Status quo
- b) Herausgabe von Leitlinien der Europäischen Kommission zur Erläuterung des Geltungsbereichs der AVMD-RL. Weiteren Änderungen an den Rechtsvorschriften der Union würden nicht vorgesehen.
- c) Änderung anderer Rechtsvorschriften als der AVMD-RL, insbesondere der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr. Diese Option könnte durch Selbst- und Ko-Regulierungsinitiativen ergänzt werden.
- d) Änderung der AVMD-RL, und zwar durch Ausweitung aller oder einiger Bestimmungen zum Beispiel auf Anbieter audiovisueller Inhalte, die nicht als „fernsehähnlich“ eingestuft werden, oder auf Anbieter, die nutzergenerierte Inhalte bereitstellen.
- e) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Wie schon oben erläutert, wird der erforderliche Anpassungsprozess zur Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen nicht gleichförmig erfolgen können. Es wird insbesondere vor dem Hintergrund des konkreten Schutzzwecks der jeweiligen Norm der AVMD-RL abzuwägen sein, ob die konkrete Regelung auf (bisher nicht erfasste) Online-Angebote auszudehnen ist, oder aber ob die konkrete Regel wegfallen soll, oder ob die konkrete Regel inhaltlich an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden soll.

In einer Welt, in der Online-Bildschirme („Screens“) beliebig unterteilt und mit Werbung gefüllt werden können, und in der Inhalte beliebig (für Werbung) unterbrochen werden können, haben Regelungen, die darauf abzielen, Werbedauer oder Werbeunterbrechungen zu regulieren, anachronistischen Charakter. Welches Ziel haben Beschränkungen der Werbedauer oder Werbeunterbrechungsregeln für einzelne Sendungen von Programmen, die über Online-Streams konsumiert werden, wenn gleichzeitig Bannerwerbungen, Pop-Ups, Interstitials oder Site-Branding für eine parallele kommerzielle Verwertung der Kundenaufmerksamkeit sorgen?

Unseres Erachtens bedarf es einer **gesamthaften, die Online-Gegenwart und (absehbare) Online-Zukunft umfassend berücksichtigende Reform des gesamten AVMD-RL-Pakets.**

Geografischer Anwendungsbereich der AVMD-RL

Die AVMD-RL gilt für in der EU niedergelassene Anbieter. Nicht in der EU niedergelassene Anbieter, die ihr Angebot an audiovisuellen Mediendiensten an Zuschauer in der EU richten (z. B. über den terrestrischen Rundfunk, Satellitenrundfunk, das Internet oder anderweitig), fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie¹¹.

FRAGEN 1.2

Sind die Bestimmungen über den geografischen Anwendungsbereich der Richtlinie nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Wir sind der Ansicht, dass die Regeln über den geografischen Anwendungsbereich der RL:

- Relevant sind, da es selbstverständlich einer klaren Regelung in Bezug auf den geografischen Anwendungsbereich bedarf,
- Nicht (besser: nur zum Teil) wirksam sind, da die Ziele der Regelung nur zum Teil erfüllt wurden (Online-Dienste ohne Niederlassung iSd RL in der EU sind nicht verpflichtet, die EU-Mindeststandards einzuhalten, auch wenn sich ihre Dienste primär/ausschließlich an EU-Bürger richten),
- Nicht fair sind, da die Regelungen im Ergebnis zu marktwirtschaftlichen Diskriminierungen und Umgehung EU-weiter Standards führen (können).

Sind Ihnen Probleme (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf den derzeitigen geografischen Anwendungsbereich der AVMD-RL zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Siehe Antwort zu 1.1.

¹¹ Artikel 2 Absatz 1 der AVMD-RL: „Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass alle audiovisuellen Mediendienste, die von **seiner Rechtshoheit unterworfenen** Mediendiensteanbietern übertragen werden, den Vorschriften des Rechtssystems entsprechen, die auf für die Allgemeinheit bestimmte audiovisuelle Mediendienste in diesem Mitgliedstaat anwendbar sind.“ (Hervorhebung durch die Kommission)

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf nicht in der EU ansässige Anbieter audiovisueller Mediendienste, deren Angebot sich an Zuschauer in der EU richtet.

Dies könnte beispielsweise geschehen, indem diese Anbieter verpflichtet würden, sich in einem EU-Mitgliedstaat eintragen zu lassen oder einen Vertreter in einem EU-Mitgliedstaat (z. B. im wichtigsten Zielland) zu benennen. Es würden die Vorschriften des für die Eintragung bzw. Vertretung gewählten Mitgliedstaats gelten.

c) Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf nicht in der EU ansässige Anbieter audiovisueller Mediendienste, deren Angebot sich an Publikum in der EU richtet und die in Bezug auf ihren Marktanteil/Umsatz in der EU stark vertreten sind.

Wie im Falle der Option b könnte dies geschehen, indem diese Anbieter verpflichtet würden, sich in einem EU-Mitgliedstaat (z. B. im wichtigsten Zielland) eintragen zu lassen oder in einem EU-Mitgliedstaat einen Vertreter zu benennen. Es würden die Vorschriften des für die Eintragung bzw. Vertretung gewählten Mitgliedstaats gelten.

d) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

1. Wir unterstützen die **Beibehaltung des Sendestaatsprinzips** als geografischer Anknüpfungspunkt für Dienste, die in der EU niedergelassen sind (siehe dazu auch unten).
2. Wir fordern die **Ausweitung des Anwendungsbereichs** der AVMD-RL auf **nicht in der EU ansässige Anbieter audiovisueller Mediendienste, deren Angebot sich an Zuschauer in der EU richtet**. Wir würden eine Lösung unterstützen, bei der diese Anbieter **verpflichtet sind, sich in einem EU-Mitgliedstaat eintragen zu lassen** (oder einen Vertreter in einem EU-Mitgliedstaat, etwa dem wichtigsten Zielland, zu benennen), mit der Rechtsfolge, dass sodann die konkreten Regelungen des für die Eintragung bzw. Vertretung gewählten Mitgliedstaats gelten. Folgende Rahmenbedingungen sollten hierbei beachtet werden:
 - Unseres Erachtens ist es nicht sinnvoll, alle weltweiten audiovisuellen Mediendienste, die theoretisch auch in der EU empfangen werden können, einer Registrierungspflicht (und damit Pflicht zur Einhaltung der EU-Mindeststandards) zu unterwerfen. Es bedarf daher eines sachgerechten Mechanismus, der die Registrierungspflicht, und damit die Anwendung der AVMD-RL auslöst.
 - Als **Auslöser** der Registrierungspflicht sollte ein im Kontext audiovisueller Mediengeschäftsmodelle **relevanter Schwellwert** herangezogen werden. Dies könnte die **durchschnittliche Zahl der Dienste-Besucher bzw. Zuseher** innerhalb eines bestimmten Zeitraums sein (z.B. *unique visitors per month*).

- Unseres Erachtens sollte **nicht auf Marktanteile** abgestellt werden, da die Feststellung von Marktanteilen mit erheblichem Aufwand verbunden, und häufig für den Normunterworfenen bzw. dessen Wettbewerber nicht abschließend feststellbar ist. Wir halten auch die Heranziehung einer **Umsatzschwelle** (Endkundenerlöse, Werbeerlöse oder sonstige Erlöse in Zusammenhang mit dem Mediendiensteangebot in Europa) als Auslöser für die Registrierungspflicht für **ungeeignet**, da die von der AVMD-RL verfolgten Schutzzwecke nicht zwangsläufig auf in Europa kommerziell verwerteter Dienstangebote abstellen, also zum Beispiel das Aufreiz-Verbot (Art 6) oder die diversen Regeln zum Minderjährigenschutz. (Als Beispiele seien jene Dienste genannt, die die EU-Kommission selbst als problematisch erkannt hat: russische Propaganda-Dienste, die russischsprachige Minderheiten in den baltischen Staaten adressieren).
- Des Weiteren sollte der jeweilige Schwellwert nicht allzu hoch angesetzt werden, da andernfalls audiovisuelle Medienangebote, die sich spezifisch an Adressaten kleiner Mitgliedstaaten richten (etwa durch die Wahl der Sprache des Dienstangebots), trotz Überschreiten einer (für diesen Mitgliedstaat) relevanten Größenordnung keine Registrierungspflicht trifft, und es hierdurch zu **Diskriminierungen zwischen Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Größe** kommt. Statt eines absoluten Schwellwerts wäre daher wohl ein (auf die jeweilige Bevölkerungszahl bezogener) relativer Schwellwert sinnvoll.
- Es muss u.E. auch eindeutig geregelt werden, welchen Sanktionen audiovisuelle Dienste unterworfen werden, die sich nicht ordnungsgemäß registrieren bzw. die die Pflichten zur Einhaltung der EU-Mindeststandards nicht erfüllen. Es ist u.E. naheliegend, den Sanktionenkatalog für in der EU niedergelassene Diensteanbieter auf diese Anbieter auszudehnen.

2. Gewährleistung eines optimalen Verbraucherschutzes

Die AVMD-RL basiert auf einem sogenannten „abgestuften Regelungsansatz“. In der AVMD-RL werden zentrale gesellschaftliche Werte anerkannt, die für alle audiovisuellen Mediendienste gelten sollten; für Abrufdienste gelten jedoch weniger strenge Vorschriften als für lineare Dienste. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Nutzung von Abrufdiensten proaktiver ist und die Betroffenen selbst über den Inhalt und den Zeitpunkt des Abrufs entscheiden.

Im Bereich der kommerziellen Kommunikation¹² enthält die AVMD-RL bestimmte Bestimmungen, die für alle audiovisuellen Mediendienste gelten und z. B. das Sponsoring und die Produktplatzierung regeln. Dort wird auch der kommerziellen Kommunikation zur Bewerbung von alkoholischen Getränken und Tabakwaren Grenzen gesetzt.

Sie enthält ferner Vorschriften, die nur für Fernsehprogramme gelten und die Werbung in Bezug auf quantitative Aspekte regeln. So wird in der Richtlinie für das Fernsehen beispielsweise eine Obergrenze von 12 Minuten Werbung pro Stunde festgelegt und außerdem definiert, wie viele Werbeunterbrechungen bei Fernsehfilmen, Kinofilmen und Nachrichtensendungen zulässig sind. Sie enthält auch eine Vorgabe für die Mindestdauer von Teleshopping-Fenstern.

FRAGEN 2.1

Sind die derzeitigen Bestimmungen über die kommerzielle Kommunikation nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Wir sind der Ansicht, dass die Bestimmungen über die kommerzielle Kommunikation in der RL:

- Relevant sind, da es klarer Regelung dahingehend braucht, welche Art von Werbung, Sponsoring, etc zulässig bzw. unzulässig ist;
- nicht (besser: nur zum Teil) wirksam sind, da die Ziele der Bestimmungen nur bei bestimmten Formen des Konsums audiovisueller Inhalte erfüllt werden (Abrufdienste nur zum Teil,

¹² „Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation“ ist weiter gefasst als der Begriff „Werbung“ und bezieht sich auf Bilder mit oder ohne Ton, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder der Imagepflege natürlicher oder juristischer Personen dienen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigefügt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Fernsehwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung. Vgl. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h der AVMD-RL.

sonstige Online-Dienste überhaupt nicht),

- Nicht fair sind, da die Regelungen im Ergebnis zum marktwirtschaftlichen Diskriminierungen und Umgehungen führen (können).

Sind Ihnen Probleme (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf die Bestimmungen der AVMD-RL über die kommerzielle Kommunikation zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Siehe oben, Antwort zu Pkt. 1.1.

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Flexibilisierung der Vorschriften über die kommerzielle Kommunikation, insbesondere Festlegung quantitativer Beschränkungen für Werbung sowie der zulässigen Anzahl von Unterbrechungen

c) Verschärfung bestimmter Vorschriften über Werbung zum Schutz schutzbedürftiger Nutzer, insbesondere der Vorschriften über Werbung für Alkohol und Werbung für Lebensmittel mit hohem Fett-, Salz- und Zuckergehalt

d) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Erkennbarkeit von kommerzieller Kommunikation (Art 9 (1a) sowie 19):

Wir halten es für sinnvoll, weiterhin am Grundsatz festzuhalten, dass kommerzielle Kommunikation als solche leicht erkennbar sein soll. Allerdings halten wir darüber hinausgehende, zusätzliche Pflichten, wie jene wonach *“Fernsehwerbung und Teleshopping durch optische und/oder akustische und/oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein“* muss, für überschießend.

Ziel der Reform der Vorschriften zur kommerziellen Kommunikation sollte insb. auch eine deutliche Flexibilisierung der Vorschriften insb. für TV-Veranstalter sein, da Konsumenten zunehmend TV-

Programme via Streaming konsumieren (in Echtzeit bzw. zeitversetzt), während dieses TV-Programm-Konsums bzw. parallel zu diesem Konsum aber vielfältigen Onlinewerbeformen des jeweiligen Online-Plattformanbieters (Bannerwerbungen, Pop-Ups, Interstitials oder Site-Branding) ausgesetzt sind. Insoweit scheint es uns unangemessen, auf der einen Seite dem Betreiber der jeweiligen Plattform keine gesonderten Werbe(erkennungs)vorgaben zu machen, auf der anderen Seite dem TV-Programmveranstalter in Bezug auf dessen eingebettetes Programm („embed content“) detaillierte Vorschriften u.a. in Bezug auf die Erkennbarkeit von kommerzieller Kommunikation zu machen.

In Zusammenhang mit dem Erfordernis der Erkennbarkeit von Werbung erlauben wir uns auf einen aktuellen Werbetrend hinzuweisen: Videoclips, die in unterhaltsamer Form ausschließlich Werbezwecke verfolgen, sodass deren Inhalt ausschließlich aus Werbung besteht. Als Beispiele seien der YouTube-Kanal von EDEKA (<https://www.youtube.com/user/edekaonline>) genannt, einschließlich des besonders erfolgreichen Musikvideos „Supergeil“ von Hr. Liechtenstein (<https://www.youtube.com/watch?v=jxVcgDMBU94>). Wir wollen damit zum Ausdruck bringen, dass in der Welt der audiovisuellen Online-Unterhaltung die Grenzen zwischen Content und Werbung bereits weitgehend verschmolzen sind.

Unterbrechung von Sendungen für kommerzielle Kommunikation (Art 20):

Angesichts der schon mehrfach angesprochenen Diskrepanz zwischen Online-Angeboten (die grundsätzlich jederzeit und ohne zahlenmäßige Beschränkung) für Werbeeinschaltungen unterbrochen werden dürfen, und den strengen Vorgaben für TV-Veranstalter (Art 20), die einerseits den *„Zusammenhang der Sendungen unter Berücksichtigung der natürlichen Sendungsunterbrechungen sowie der Dauer und Art der betreffenden Sendung nicht beeinträchtigen“* dürfen, und andererseits *„die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen und Nachrichtensendungen nur einmal je 30 Minuten für Fernsehwerbung und/ oder Teleshopping unterbrechen dürfen“* ist es aus Gründen der Herstellung wettbewerblicher Fairness zwischen den unterschiedlichen Formen audiovisueller Unterhaltung dringend erforderlich, ein level playing field herzustellen. Unseres Erachtens **bedarf es in Bezug auf die Zahl von werbebedingten Unterbrechungen keiner strengen Konsumentenschutzbestimmungen** (mehr). Die Konsumenten audiovisueller Unterhaltung sind an Werbung gewöhnt, und sie sind insb. daran gewöhnt, eigene Entscheidungen darüber zu treffen, ob ein bestimmtes Maß an Werbeintensität für sie persönlich akzeptabel ist oder nicht. Unseres Erachtens besteht zwischen dem klassischen TV-Broadcast-Konsumenten und dem „modernen“ Online-TV-Konsumenten kein relevanter Unterschied. Beide sind in der Lage, mit einem (Online-)Klick bzw. einem Druck auf die Fernbedienung jederzeit eine ungewünschte Werbeeinschaltung wegzuschalten. Die logische Konsequenz aus dem Vorhergesagten ist u.E. die ersatzlose Streichung der Bestimmungen des Art 20.

Beschränkung der maximalen Dauer von Fernsehwerbespots (Art 23f):

Für die Regelung des Art 23, wonach „*der Anteil von Fernsehwerbespots und Teleshopping- Spots an der Sendezeit innerhalb einer vollen Stunde 20% nicht überschreiten darf*“ gelten unseres Erachtens im Grunde die gleichen Schlussfolgerungen wie für die Beschränkungen der zulässigen Werbeunterbrechungen (siehe dazu oben): Angesichts der offensichtlichen Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte (Werbezeitbeschränkung für klassische TV-Veranstalter vs. keine Werbezeitbeschränkung oder andere Werbevolumenbeschränkungen für Online-Konsum audiovisueller Inhalte) ist es dringend angezeigt, die Werbezeitenbeschränkung für Spot-Werbung zu adaptieren. Unseres Erachtens wäre es sachgerecht, eine **substanzielle Flexibilisierung** der Werbemöglichkeiten von TV-Veranstaltern zu ermöglichen. Dies wäre z.B. dadurch zu erreichen, dass die **20%-Schwelle nicht mehr pro Stunde sondern pro Kalendertag oder 24-Stunden-Durchrechnungszeitraum** zur Anwendung gelangt.

Zusätzlich: Werbezeitenanrechnung bei Split-Screen-Nutzung:

Bei Split-Screen-Nutzung wird der Bildschirm in mehrere Flächen unterteilt; dies erlaubt dem Nutzer, gleichzeitig auf mehreren ‚Bildschirm-Fenstern‘ Inhalte zu verfolgen. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass Split-Screen-Medienkonsum zukünftig eine immer bedeutendere Rolle spielen wird, nicht zuletzt deshalb, weil viele Medienempfangsgeräte erst in den neuesten Versionen eine durch den Kunden initiierte Unterteilung des Bildschirms erlauben (siehe z.B. der erst jüngst gelaunchte iPad Air 2).

Wird der Nutzer-Bildschirm aber (z.B.) in zwei Hälften geteilt, sodass ist auch die Nutzeraufmerksamkeit nicht mehr in vollem Umfang gegeben; unter diesen Umständen sollte auch die Anrechnung der Werbung auf das Werbezeitenmaximum nicht in voller Höhe erfolgen. Unseres Erachtens wäre sachgerecht, eine Sonderbestimmung in der AVMD-RL einzufügen, die ausdrücklich auf Split-Screen-Anwendungsfälle Bezug nimmt, und festhält, dass unter den Bedingungen einer geteilten Bildschirmnutzung auch nur eine **anteilige Anrechnung der Werbezeit** auf das Werbezeitenmaximum iSd Art 23f erfolgen soll.

Produktspezifische Vorgaben sowie Vorgaben in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz (insb. Art 9, 21, 22, 27):

Der starke Schutzgedanke hinter produktspezifischen Werbeverbote bzw. Werbebeschränkungen (u.a. für Tabak, alkoholische Getränke) sowie hinter Werbebeschränkungen zugunsten von Kindern und Jugendlichen legt es u.E. nahe, im Zusammenhang mit der Reform der AVMD-RL darüber nachzudenken, wie diese Zielsetzungen im Kontext sonstiger audiovisueller Onlinedienste gefördert

bzw. sichergestellt werden können.

Sonstige, bisher unregulierte audiovisuelle Online-Dienste sollten nicht dazu genutzt werden, andernfalls verbotene kommerzielle Kommunikation in Bezug auf gesundheitskritische Produkte (Tabak, Arzneimittel, Alkohol) zu ermöglichen. Auch der Kinder- und Jugendschutz im Kontext kommerzieller Kommunikation verliert im Bereich audiovisueller Online-Medien nicht an Dringlichkeit – ganz im Gegenteil: Gerade die Kundengruppe der Minderjährigen nutzt audiovisuelle Online-Dienste besonders intensiv. Daher sollte die Diskussion und Lösungsfindung, wie Kinder- und Jugendschutz für kommerzielle Kommunikation im Bereich von Online-Diensten effektiv umgesetzt werden kann, im Zuge der Reform der AVMD-RL jedenfalls behandelt werden.

Ebenfalls behandelt werden sollte die Frage, inwieweit die inhaltlichen Jugendschutzvorgaben in Bezug auf die Programmgestaltung von Fernsehprogrammen (Art 27) angesichts der vielfältigen Möglichkeiten und der hohen tatsächlichen Nutzungsintensität von Online-Inhalten, die die „körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen“. Es scheint uns, dass in diesem Zusammenhang mit zweierlei Maß gemessen wird – und das bereits seit vielen Jahren. Wenn es ein starkes öffentliches Interesse an effektivem Jugendschutz in Bezug auf Gewaltdarstellungen und Pornographie gibt, so sollte es wohl auch in jenem Bereich des Medienkonsums Anwendung finden, den Jugendliche besonders stark nutzen – also dem Internet.

Die aufgeworfenen **Widersprüche zwischen klassischem audiovisuellem Konsum** (insb. TV-Broadcast) **und Konsum von audiovisuellen Online-Diensten** müssen im Zuge der Reform der AVMD-RL aufgelöst werden. Die Probleme und Widersprüche sind offensichtlich, und werden – in die Zukunft blickend – immer dringlicher. Ein Wegsehen der Europäischen Institutionen ist keine Alternative.

Unseres Erachtens bieten sich für die Rechtsgestaltung **flexible, zielorientierte Verpflichtungen** an, die die konkrete Lösungsumsetzung den einzelnen Unternehmen bzw. Selbstregulierungsinitiativen der Branche überlassen. Dies scheint insb. angesichts der fortschreitenden technischen Weiterentwicklung und der dynamischen Entwicklung der audiovisuellen Online-Dienstlandschaft naheliegend. Wichtig ist: Diese Verpflichtungen müssen in gleicher Weise für TV-Veranstalter, für Anbieter von Abrufdiensten und für Anbieter sonstiger audiovisueller Dienste gelten. Es darf in Bezug darauf, in welcher technischen Weise audiovisuelle Inhalte konsumiert werden in Zukunft keine Unterschiede mehr geben!

Vorschriften in Bezug auf Sponsoring und Produktplatzierungen (Artt 10, 11):

Die Regelungen der AVMD-RL in Bezug auf Sponsoring und Produktplatzierungen sollten den oben

genannten Prinzipien folgend adaptiert werden:

- Produktspezifische Pflichten/Beschränkungen müssen Dienste- und technologieübergreifend angepasst werden;
- Inhaltliche Pflichten, die dem Minderjährigenschutz dienen, sind zu evaluieren, und entweder zu streichen oder auf alle relevanten audiovisuellen Dienste auszudehnen.
- Die sonstigen allgemeinen Beschränkungen von Sponsoring und Produktplatzierungen sollten im Sinne einer allgemeinen Liberalisierung und Flexibilisierung ersatzlos gestrichen werden. Dies betrifft z.B. die Streichung von Art 10 (1) lit b (Verbot von Kaufaufforderungen) oder die Streichung der Vorgaben in Art 11 (3), wonach *„Sendungen, die Produktplatzierung enthalten, folgenden Anforderungen erfüllen sein müssen: (...) b) sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete bzw. Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen; c) sie dürfen das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen“*.

Cross-Promotion (Art 23 Abs 2):

Art 23 Abs 2 erlaubt Fernsehveranstaltern, Hinweise auf eigene Sendungen (sowie auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind) von der Anrechnung auf die maximal zulässige Werbezeit (gemäß Art 23 Abs 1) auszunehmen.

Im Sinne einer Erhöhung der Flexibilität der Veranstalter und der Herstellung möglichst vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen im Verhältnis zur (reinen) Online-Konkurrenz vertreten wir die Ansicht, dass nicht nur Hinweise auf eigene traditionelle TV-Angebote, sondern auch Hinweise auf eigene Online-Angebote von der Anrechnung auf Maximalwerbezeiten ausgenommen sein sollten.

3. *Schutz der Nutzer und Verbot von Hassparolen und Diskriminierung*

Schutz der allgemeinen Zuschauerschaft gemäß der AVMD-RL

Die AVMD-RL enthält eine Reihe von Bestimmungen zum Schutz von Zuschauern/Nutzern, Minderjährigen und Menschen mit Behinderungen, und sie verbietet Hassparolen und Diskriminierung.

FRAGEN 3.1

Ist das allgemeine Schutzniveau, das die AVMD-RL bietet, nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Unseres Erachtens sind die Schutzbestimmungen zugunsten bestimmter Kundengruppen (Minderjährige, Menschen mit Behinderung) nach wie vor relevant. Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten des Zugangs Minderjähriger zu schädlichen oder gar verbotenen Inhalten über Online-Dienste denken wir nicht, dass der Schutz Minderjähriger vor derartigen Inhalten wirksam ist. Jedenfalls aber ist die Differenzierung zwischen Online- und anderen Formen des Konsums audiovisueller Medieninhalte nicht (mehr) fair.

Sind Ihnen Probleme (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf die Bestimmungen der AVMD-RL zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Siehe dazu schon oben; Pkt 1 und 2.

Schutz von Minderjährigen

Der abgestufte Regulierungsansatz gilt auch für den Schutz von Minderjährigen: Je weniger Kontrollmöglichkeiten der Zuschauer hat und je schädlicher die Inhalte sind, desto mehr Beschränkungen gelten. Bei Fernsehsendungen sind Programme, die die Entwicklung von Minderjährigen „ernsthaft beeinträchtigen könnten“ (insbesondere solche, die Pornografie oder

grundlose Gewalttätigkeiten zeigen), verboten, während Sendungen, die lediglich „schädlich“ sein könnten, nur dann ausgestrahlt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden. Bei den Abrufdiensten sind Programme, die die Entwicklung von Minderjährigen „ernsthaft beeinträchtigen könnten“, erlaubt, aber sie dürfen nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden. Für Programme, die lediglich „schädlich“ sein könnten, bestehen keine Beschränkungen.

FRAGEN 3.2

Ist die Unterscheidung zwischen Fernsehen und der Bereitstellung von Inhalten auf Abruf in Bezug auf den Schutz von Minderjährigen nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Siehe oben.

Hat sich die AVMD-RL als wirksam erwiesen, um Kinder davor zu schützen, Inhalte zu sehen oder zu hören, die ihnen schaden könnten?

JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Wir sind der Ansicht, dass der „abgestufte Regulierungsansatz“ angesichts der weitgehenden Durchdringung der Europäischen Gesellschaft mit Online-Zugangsmöglichkeiten und der Vielfalt und leichten Zugänglichkeit zu (i.S.d. AVMD-RL) verbotenen und/oder schädlichen Inhalten, seine ursprüngliche Berechtigung weitgehend verloren hat. Zuzustimmen ist der Aussage, dass die AVMD-RL wirksam ist, um den Konsum verbotener und/oder schädlicher Inhalte durch Minderjährige im Bereich von klassischem Fernsehen gering zu halten. Darüber hinaus ist die AVMD-RL in ihrer Zielsetzung aber gescheitert.

Wir denken nicht, dass eine Differenzierung zwischen audiovisuellen Broadcast-Nutzungen bzw. Online-/Abruf-Nutzungsformen auf Basis der Annahme, es bestünde bei ersteren ein geringeres bzw. bei letzteren ein höheres Maß an „Kontrollmöglichkeiten der Zuschauer“ zeitgemäß ist. In unserer Wahrnehmung sind die **Kontrollmöglichkeiten** von Minderjährigen bzw. die Kontrollmöglichkeiten ihrer jeweiligen Aufsichtspersonen **unabhängig von der technischen Nutzungsform bzw. den**

konkret genutzten audiovisuellen Diensten ähnlich ausgestaltet.

Wie bereits oben (Pkt. 2, am Ende) erläutert, muss das Ziel der AVMD-RL-Reform daher sein, die offenen Widersprüche zwischen klassischem audiovisuellem Konsum (insb. TV-Broadcast) und Konsum von audiovisuellen Online-Diensten aufzulösen. Verpflichtungen in Bezug auf Minderjährigenschutz müssen in gleicher Weise für TV-Veranstalter, für Anbieter von Abrufdiensten und für Anbieter sonstiger audiovisueller Dienste gelten. Wir möchten allerdings noch einmal betonen, dass die künftigen Regeln flexible, zielorientierte Verpflichtungen sein sollten, die die konkrete Lösungsumsetzung den einzelnen Anbietern überlassen. Andernfalls ist zu befürchten, dass angesichts der Dynamik der technischen Entwicklung und der Dienste-Entwicklung schon sehr bald wieder Bruchlinien zwischen unterschiedlichen Dienstformen entstehen.

Wie hoch sind die Kosten der Umsetzung dieser Anforderungen?

Kosten: n.A.

ANMERKUNGEN:

Wir denken nicht, dass Umsetzungskosten das relevante Bewertungskriterium für die Umsetzung der Minderjährigen-Schutzbestimmungen der AVMD-RL sein sollten. Die zentralen operativen Fragen sind u.E.:

- Wie wird „schädlicher bzw. verbotener“ Inhalt identifiziert?
- Welche Maßnahmen werden getroffen, um sicherzustellen, dass verbotene Inhalte gar nicht gesendet bzw. empfangbar sind, bzw. der Zugang zu schädlichen Inhalten in einer Weise gestaltet wird, dass davon ausgegangen werden kann, dass Minderjährige keinen Zugang zu diesen Inhalten haben.

Die konkreten Maßnahmen sind naturgemäß je Dienstangebot unterschiedlich. Eine pauschale Angabe der Kosten der Umsetzung ist daher weder möglich noch zielführend.

Worin besteht der Nutzen der Umsetzung dieser Anforderungen?

Nutzen: n.A.

ANMERKUNGEN:

Die Bewertung des Nutzens eines effektiven Schutzes Minderjähriger vor Inhalten, die für ihre Entwicklung schädlich sind bzw. sein könnten, möchten wir hierfür berufen(er)en Berufsgruppen (Entwicklungspsychologen, Kinder- und Jugendexperten aus den Sozialwissenschaften und den medizinischen Fächern, u.s.w.) überlassen.

Soweit wir dies selbst bewerten können, besteht jedoch wenig Zweifel daran, dass sich extreme Gewalt- und/oder Pornografiedarstellungen grundsätzlich negativ auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirken werden.

Sind Ihnen Probleme im Zusammenhang mit der AVMD-RL bekannt, die sich auf den Schutz von Minderjährigen beziehen?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Siehe dazu oben.

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Ergänzung der derzeitigen Bestimmungen der AVMD-RL über die Selbst- und Koregulierung

Der Status quo würde durch Selbst- und Ko-Regulierungsmaßnahmen und andere Aktionen (Medienkompetenz, Sensibilisierung) ergänzt.

c) Weitere Harmonisierung

Dazu könnten beispielsweise eine weitere Harmonisierung der technischen Anforderungen und der Koordinierung und Zertifizierung technischer Schutzmaßnahmen gehören. Weitere Möglichkeiten wären die Koordinierung von Kennzeichnungs- und Klassifizierungssystemen oder gemeinsame Definitionen von Schlüsselbegriffen wie „Minderjährige“, „Pornografie“, „grundlose Gewalttätigkeiten“ und „beeinträchtigende“ bzw. „ernstlich beeinträchtigende“ Medieninhalte.

d) Aufhebung der derzeitigen Unterscheidung zwischen den Vorschriften über Fernsehdienste und denen über audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

Dies bedeutet entweder eine Anhebung des Schutzniveaus bei Abrufdiensten auf dasselbe Niveau wie bei Fernsehdiensten (Anpassung nach oben) oder eine Senkung des Schutzniveaus bei den Fernsehdiensten auf das für Abrufdienste geltende Niveau (Anpassung nach unten).

e) Ausweitung des Geltungsbereichs der AVMD-RL auf andere Online-Inhalte (z. B. audiovisuelle, nutzergenerierte Inhalte oder audiovisuelle Inhalte in den sozialen Medien), u. a. auch auf den nicht audiovisuellen Bereich (z. B. nicht bewegte Bilder)

Eine Option könnte sein, diese Dienste nach denselben Vorschriften über den Schutz Minderjähriger zu regeln wie die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf.

f) *Andere Option (bitte ausführen)*

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Wir halten folgende Vorgangsweise für sinnvoll:

- **Festlegung eines einheitlichen EU-weit harmonisierten Schutzniveaus** für Minderjährige in Bezug auf für sie potentiell schädliche audiovisuelle Darstellungen. In diesem Bereich wird es durchaus weiterhin sinnvoll sein, ein abgestuftes Schutzniveau, je nach Intensität der potentiellen Schädlichkeit, aufrecht zu erhalten. Das anzustrebende Schutzniveau sollte auf **Basis von Expertenwissen aus der Kinder- und Jugendforschung** festgelegt werden.
- **Zielorientierte Pflichten**, die es den Diensteanbietern überlassen, *wie* (in welcher Form, mit welchen Mitteln) sie das Ziel erreichen.
- **Technologie- und Dienste-neutrale Pflichten** – sodass die Pflichten für alle Anbieter audiovisueller Dienste in gleichem Maße gelten.

4. Förderung europäischer audiovisueller Inhalte

Die AVMD-RL zielt auf die Förderung europäischer Werke und der kulturellen Vielfalt in der EU ab. Bei den Fernsehsendungen gewährleisten die EU-Mitgliedstaaten erforderlichenfalls und mit geeigneten Mitteln einen gewissen Anteil an europäischen Werken¹³ und unabhängigen Produktionen¹⁴. Bei Abrufdiensten haben die EU-Mitgliedstaaten die Wahl zwischen verschiedenen Optionen zur Erreichung des Ziels der Förderung der kulturellen Vielfalt. Zu diesen Optionen zählen finanzielle Beiträge zur Produktion europäischer Werke und zum Erwerb von Rechten an diesen Werken sowie Regeln zur Gewährleistung eines gewissen Anteils und/oder der Herausstellung europäischer Werke. Ferner müssen die EU-Mitgliedstaaten ihre Berichtspflichten hinsichtlich ihrer Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke erfüllen, und zwar in Form eines ausführlichen zweijährlichen Berichts.

FRAGEN 4

Sind die Vorschriften der AVMD-RL im Hinblick auf die Förderung der kulturellen Vielfalt, insbesondere europäischer Werke, nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Wir halten die Vorschriften der AVMD-RL im Hinblick auf die Förderung von audiovisuellen EU-Werken weder für relevant, wirksam, noch für fair ausgestaltet: Unseres Erachtens mangelt es an Relevanz, da nicht der Normgeber (durch Vorgabe einer Mindestquote, oder dgl.) darüber entscheiden kann, ob und in welchem Ausmaß EU-Werke tatsächlich von den Europäischen Bürgerinnen und Bürgern nachgefragt werden. Letztlich entscheiden die Europäer/innen selbst, welche Inhalte sie sehen wollen. Unseres Erachtens ist die **quotenorientierte Vorgabe der AVMD-RL** daher schon grundsätzlich **ungeeignet**, das übergeordnete Ziel (kulturelle Vielfalt) zu erreichen.

(Anmerkung: Diese Frage mag in früheren Zeiten beschränkter Programmauswahl und (beinahe) ausschließlichen Konsums audiovisueller Inhalte über TV-Broadcast noch anders zu bewerten gewesen sein. Diese Zeiten sind allerdings endgültig vorbei. Es gibt heute eine (beinahe) unendliche Vielfalt an audiovisuellen Angeboten, die in vielfältiger technischer Weise empfangbar und konsumierbar sind. Quotenorientierte Vorgaben mögen daher einen Einfluss auf das Angebot haben,

¹³ Für europäische Werke: Hauptanteil der Sendezeit des Fernsehveranstalters.

¹⁴ Für europäische Werke von Herstellern, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind: 10 % der Sendezeit des Fernsehveranstalters.

sie haben jedoch keinen Einfluss mehr auf die Nachfrage. Das Ziel der Förderung kultureller Vielfalt ist aber nicht Selbstzweck (im Dienste der Inhalte produzierenden Wirtschaft). Letztlich zählt die tatsächliche Nachfrage, also der tatsächliche Konsum der Inhalte.)

Wir halten die Verpflichtung aber auch deshalb für **irrelevant**, weil lokale, regionale, nationale und Europäische Inhalte von den Konsumenten audiovisueller Inhalte **ohnedies tatsächlich nachgefragt** werden, sodass auf den Inhalte-Märkten ohnedies entsprechende Nachfrage nach EU-Werken besteht. Auch insofern ist die Verpflichtung der AVMD-RL nicht (mehr) relevant.

Wir halten die Verpflichtung der AVMD-RL in der gegenwärtigen Form allerdings auch nicht für wirksam. Zu einfach wäre es, die Pflichten der AVMD-RL in der Praxis zu umgehen – ob durch zeitversetzte „EU-Programmierung“ (d.h. Erfüllen der Verpflichtung durch Veranstalter zu Tageszeiten mit äußerst geringen Einschaltquoten) oder durch bloß formale Erfüllung der Abrufdienste-Kataloggestaltungspflichten, indem die erforderliche Quote nötigenfalls mit unattraktiven EU-Programminhalten gefüllt wird.

Letztlich ist die Quotenverpflichtung aber auch **wettbewerbsverzerrend** – und daher in der Gesamtschau und im Vergleich der verschiedenen Dienste untereinander auch nicht fair. Denn einerseits sind die Pflichten für Abrufdienste weniger streng als für Veranstalter ausgestaltet, andererseits besteht für Anbieter außereuropäischer Dienste bzw. Dienste, die nicht in die regulierten Kategorien der AVMD-RL (Veranstalter und Abrufdienste) fallen, gar keine Pflicht, EU-Werke zu fördern.

Hinzu kommt, dass die AVMD-RL zwar das Regelwerk für private Anbieter von audiovisuellen Diensten festlegt, für öffentlich-rechtliche Anbieter aber in aller Regel spezifische Pflichten auf nationaler Ebene festgelegt werden, die sicherstellen, dass die öffentlich-rechtlichen Mittel auch sinnvoll im Dienste der (nationalen) Öffentlichkeit verwendet werden. Wenn, so wie z.B. in Österreich, der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Wesentlichen (ca. 65%) aus **öffentlichen Mitteln** (Gebühren) finanziert wird, so ist es naheliegend, unserer Ansicht nach sogar dringend geboten, dass diese Mittel **verpflichtend dazu verwendet werden, österreichische, deutschsprachige (oder doch zumindest Europäische) Werke zu produzieren** bzw. zu fördern und auch in der Hauptsendezeit zu senden bzw. in den öffentlich-rechtlichen Abrufdiensten prominent anzubieten.

Die Reform der AVMD-RL sollte daher unseres Erachtens dazu genutzt werden, a) die Pflicht (privater) Anbieter von audiovisuellen Diensten, EU-Werke zu fördern bzw. bestimmte **Angebotsquoten** mit EU-Werken zu füllen, **ersatzlos zu streichen**, b) gleichzeitig jedoch ausdrücklich Mitgliedstaaten dazu verpflichten, für eine (gemessen am Ausmaß der öffentlich-rechtlichen

Finanzierung) **angemessene Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Anbieter zur effektiven Förderung von EU-Werken** zu sorgen. Diese wäre nicht nur durch eine allgemeine Programm-/Katalog-Anteils-Quote zu erfüllen, sondern sollte auch effektiv wirksam sein, indem Pflichten zur Sendung in der Hauptsendezeit bzw. Pflichten zum Angebot in Programmkatalogen und zeitversetzten Dienstangeboten ins Auge gefasst werden.

Die Kataloge der Anbieter audiovisueller Mediendienste enthalten:

- a) die gewünschte Menge,
- b) zu viele,
- c) zu wenige europäische Werke (einschließlich ausländischer Werke, d. h. solcher Werke, die in einem anderen EU-Land hergestellt wurden).
- d) keine Meinung

ANMERKUNGEN:

Siehe Antwort oben: Die Katalog-Verpflichtung ist weder relevant, noch wirksam, noch fair!

Wären Sie daran interessiert, mehr Filme zu sehen, die in einem anderen EU-Land hergestellt wurden?

JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Wir sind der Ansicht, dass der Markt in Bezug auf die Produktion von Inhalten funktioniert. Es gibt ein reiches Angebot an audiovisuellen Inhalten, sowohl mit EU-Ursprung als auch mit außereuropäischen Inhalten.

Die Festlegung allgemein gültiger Quoten für audiovisuelle Angebote birgt die Gefahr, das Dienstangebot für Kundensicht künstlich zu beschränken, da es implizit ausschließt, auf (bestimmte) nicht-Europäische Inhalte spezialisierte Dienstangebote (Programme, Abrufdienste) überhaupt in den Markt bringen zu können.

Hatten Sie selbst Probleme oder sind Ihnen Probleme bekannt, die auf die Bestimmungen der AVMD-RL über die Förderung europäischer Werke zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Siehe oben.

Welche Vorteile haben die in der AVMD-RL enthaltenen Anforderungen betreffend die Förderung europäischer Werke? Sie können qualitative und/oder quantitative Vorteile nennen (z. B. bessere Sichtbarkeit oder finanzieller Nutzen).

Vorteile: keine

ANMERKUNGEN: siehe oben.

Welche Kosten sind Ihnen als Anbieter audiovisueller Mediendienste aufgrund der Anforderungen der AVMD-RL in Bezug auf die Förderung europäischer Werke entstanden (einschließlich Kosten aufgrund von Berichtspflichten)? Schätzen Sie bitte den Unterschied zwischen den Kosten, die Ihnen vor und den Kosten, die Ihnen nach dem Inkrafttreten der Vorgaben der AVMD-RL über die Förderung europäischer Werke entstanden sind.

Kosten: n.A.

ANMERKUNGEN:

Wir möchten folgendes festhalten:

- In aller Regel sind selbst neu produzierte bzw. koproduzierte (österreichische oder Europäische Inhalte) pro Sendezeiteinheit teurer als der Einkauf von vorproduzierten (sowie schon im Markt getesteten) Inhalten. Die Ertragsaussichten beim Einsatz vorproduzierter und getesteter Inhalte sind daher im Vergleich zu neuen Eigen-/Koproduktionen zumindest leichter prognostizierbar; das unternehmerische Risiko ist entsprechend geringer. Dies muss aber nicht zwangsläufig bedeuten, dass die Ertragsaussichten (soweit sich dies auf einen einzelnen Inhalt überhaupt seriös herunter brechen lässt) beim Einsatz von vorproduzierten Inhalten generell höher sind, da vielfach die Attraktivität lokaler/regionaler/nationaler/orginalsprachiger Inhalte bei Zusehern höher ist, und die Inhalte auch ohne zeitliche/mengenmäßige Beschränkungen wiederverwertbar sind. Es kann daher **keine Pauschalaussage** dahingehend getroffen werden, dass gekaufte (primär US-) Produktionen aus Sicht des Anbieters audiovisueller Inhalte die kaufmännisch bessere Entscheidung sind.
- Vor diesem Hintergrund ist die Antwort auf die **Frage nach absoluten Kostenunterschieden** (vor oder nach Einführung der AVMD-RL-Pflichten) aus Sicht der Anbieter von audiovisuellen Inhalten **irrelevant**. Letztlich entscheiden aus Sicht eines privaten Anbieters nicht die Kosten über den Erfolg oder Misserfolg eines Angebots, sondern der Gesamtertrag (als Ergebnis von Umsätzen und Kosten). Es gibt eine Vielzahl von Beispielen, in denen selbstproduzierter (EU-)Inhalt enorme Markterfolge erzielt hat. Es gibt aber ebenso eine Vielzahl von Beispielen, in denen selbstproduzierte (EU-)Inhalte nicht den erwarteten Erfolg gebracht haben – und zwar weder wirtschaftlich (aus Sicht der Anbieter), noch inhaltlich (aus

Sicht der Seher). All das ändert aber nichts daran, dass es ein **Grundbedürfnis** (praktisch) aller Europäischer Seher ist, zumindest in einem gewissen Maß **lokale/regionale/nationale/orginalsprachige/Europäische Inhalte zu sehen**. Diese Inhalte sind aus einem audiovisuellen Gesamtangebot nicht wegzudenken.

- Wichtig ist aus unserer Sicht zweierlei:
 - o Die **Aufrechterhaltung des marktwirtschaftlichen Gedankens** auch im Bereich audiovisueller Medienangebote. Das heißt: Es soll dem Kunden überlassen werden, aus dem reichhaltigen Inhalteangebot frei zu wählen bzw. dem Anbieter überlassen werden, seine Angebote inhaltlich auszugestalten.
 - o Und zweitens: **Die „Grundsicherung“ für Europäische Inhalte(-Produzenten)** sollen (soweit sie aus politischer Sicht für erforderlich gehalten wird) **jene Anbieter tragen, die hierfür mit öffentlichen Finanzmitteln ausgestattet werden.**

Bevorzugte Option:

- a) *Beibehaltung des Status quo*
- b) *Aufhebung der für das Fernsehen und/oder die Bereitstellung von Abrufdiensten geltenden Verpflichtungen der AVMD-RL zum Zweck der Förderung europäischer Werke. Dies würde eine Aufhebung der Harmonisierung auf EU-Ebene bei der Förderung europäischer Werke bedeuten, die dann nur noch dem nationalen Recht unterliegen würden.*
- c) *Einführung von mehr Flexibilität für die Anbieter bei der Auswahl oder Durchführung von Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke.*

Dies könnte beispielsweise bedeuten, dass sowohl Fernsehveranstalter als auch Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf mehr Wahlmöglichkeiten bei der Art der Förderung europäischer Werke haben.

- d) *Ausbau der bestehenden Vorschriften*

Für das Fernsehen könnte dies z. B. erreicht werden, indem zusätzliche Quoten für ausländische europäische Werke und/oder für hochwertige europäische Sendungen (z. B. Spielfilme, Dokumentarfilme und Fernsehserien) oder für Koproduktionen eingeführt werden. Eine weitere Möglichkeit wäre, für neuere unabhängige Produktionen¹⁵ einen genauen Anteil (anstelle „eines

¹⁵ Werke, die innerhalb von 5 Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

angemessenen Anteils“) zu reservieren. Für Abrufdienste könnte eine weitere Harmonisierung erwogen werden, und zwar durch die Einführung eines Pflichtsystems (z. B. die Verwendung von Werkzeugen zur Herausstellung, ein Pflichtanteil an europäischen Werken im Katalog oder ein finanzieller Beitrag – als Investitionsverpflichtung oder als Abgabe) oder eine Kombination aus diesen Lösungen.

e) *Andere Option (bitte ausführen)*

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Zur Erläuterung siehe oben.

5. *Stärkung des Binnenmarkts*

Nach der AVMD-RL dürfen Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten ihre Dienstleistungen in der EU erbringen, wenn sie allein die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats einhalten, unter dessen Rechtshoheit sie fallen. In der AVMD-RL ist festgelegt, wie festgestellt wird, unter welchen Mitgliedstaats Rechtshoheit ein Anbieter fällt. Kriterien dafür sind u. a., wo sich die Hauptverwaltung befindet und wo Managemententscheidungen über die Programmgestaltung und die Auswahl von Inhalten getroffen werden. Weitere Kriterien sind u. a. der Beschäftigungsort des Personals, der Standort der Satellitensendeanlage und die Nutzung der Satellitenkapazität eines Landes. In der AVMD-RL ist die Möglichkeit vorgesehen, in Fällen von Aufstachelung zum Hass, zum Schutz Minderjähriger und bei Versuchen, strengere Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten zu umgehen, von diesem Konzept abzuweichen. In diesen Fällen müssen die Mitgliedstaaten besondere Verfahren der Zusammenarbeit anwenden.

FRAGEN 5

Ist das derzeitige Konzept nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Unsere Aussage, wonach das Sendestaatsprinzip nach wie vor relevant, wirksam und fair ist (siehe dazu schon oben Pkt. 1.2) bezieht sich ausschließlich auf jene Anbieter, die aufgrund der derzeitigen Bestimmungen der AVMD-RL in der EU niedergelassen sind. In Bezug auf nicht in der EU ansässige Anbieter audiovisueller Mediendienste, deren Angebot sich an Zuschauer in der EU richtet, vertreten wir die Ansicht, dass der geografische Anwendungsbereich der AVMD-RL dringend angepasst werden muss. Wir unterstützen eine Anpassung der AVMD-RL dergestalt, dass diese (bisher nicht von der AVMD-RL erfassten) Anbieter in Zukunft verpflichtet sind, sich in einem EU-Mitgliedstaat eintragen zu lassen (oder einen Vertreter in einem EU-Mitgliedstaat, etwa dem wichtigsten Zielland, zu benennen), mit der Rechtsfolge, dass sodann die konkreten Regelungen des für die Eintragung bzw. Vertretung gewählten Mitgliedstaats gelten (siehe im Detail dazu oben, Pkt. 1.2.).

Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen die Anwendung des derzeitigen Konzepts Probleme bereitet hat?

JA – NEIN (falls ja, beschreiben Sie sie und erläutern Sie, wie schwerwiegend sie waren)

ANMERKUNGEN

Wenn Sie Fernsehveranstalter oder Anbieter von Abrufdiensten sind, schätzen Sie bitte die mit der Anwendung der betreffenden Vorschriften verbundenen Kosten bzw. den dadurch erzielten Nutzen.

JA – NEIN

Geschätzte Kosten: Die Angabe der konkreten derzeitigen Netto-Kosten der Einhaltung des Sendestaatsprinzips ist unseres Erachtens irrelevant. Denn als Alternative zum Sendestaatsprinzip käme wohl nur das Empfangstaatsprinzip in Frage. Dieses würde aufgrund der Mehrzahl der bei grenzüberschreitender Empfangbarkeit des Dienstes zu beachtenden nationalen Regulierungen aber notwendigerweise zu einer Kostenerhöhung gegenüber dem derzeitigen Status führen. Deshalb ist unseres Erachtens die Frage nach den absoluten Kosten des Sendestaatsprinzips letztlich nicht von Belang.

Zum geschätzten Nutzen: Siehe oben: Es ist die Abwesenheit zusätzlicher Kosten/Komplexität durch Einhaltung mehrerer Regulierungsregime (bei grenzüberschreitender Dienste-Empfangbarkeit).

ANMERKUNGEN:

Bevorzugte Option:

a) *Beibehaltung des Status quo*

b) *Ausbau der bestehenden Methoden der Zusammenarbeit*

c) *Änderung der Vorschriften über Zusammenarbeit und Ausnahmeregelungen, z. B. durch die Einführung von Bestimmungen, die einer besseren Wirksamkeit dienen sollen.*

d) *Vereinfachung der Kriterien zur Festlegung der Rechtshoheit, denen der Anbieter unterliegt, z. B. indem der Schwerpunkt auf den Ort gelegt wird, an dem die redaktionellen Entscheidungen über die audiovisuellen Mediendienste getroffen werden.*

e) *Übergang zu einem geänderten Konzept, nach dem die Anbieter bestimmte Vorschriften (z. B. diejenigen über die Förderung europäischer Werke) der Länder einhalten müssen, in denen sie ihre Dienste bereitstellen.*

f) *Andere Option (bitte ausführen)*

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Wir unterstützen grundsätzlich jede Vereinfachung (insb. auch die Harmonisierung) der zugrundeliegenden Verpflichtungen. Insoweit unterstützen wir die Aufrechterhaltung des derzeitigen Sendestaatsprinzips, da uns dieses Prinzip als i) das am einfachsten administrierbare, und ii) das am ehesten die Schaffung eines Europäischen Binnenmarkts für audiovisuelle Dienste fördernde Prinzip erscheint. Sollte es im Zuge des Reformprozesses der AVMD-RL Vorschläge zu weiteren Vereinfachungen geben, so unterstützen wir diese Zielsetzung (bzw. diese Regelungen) grundsätzlich.

6. Stärkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus, Förderung des Zugangs zu Informationen und der Zugänglichkeit zu Inhalten für Menschen mit Behinderungen

Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

Freie und pluralistische Medien gehören zu den wichtigsten demokratischen Werten der EU. Es ist wichtig, die Rolle zu betrachten, die unabhängige Regulierungsstellen im audiovisuellen Bereich bei der Wahrung dieser Werte innerhalb des Geltungsbereichs der AVMD-RL übernehmen können. Artikel 30 der AVMD-RL besagt, dass die unabhängigen Regulierungsstellen für audiovisuelle Medien untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten. Die AVMD-RL schreibt weder unmittelbar vor, dass für die Unabhängigkeit der Regulierungsstellen gesorgt werden muss, noch dass eine unabhängige Regulierungsstelle geschaffen werden muss, wenn eine solche Stelle nicht bereits besteht.

FRAGEN 6.1

Sind die Bestimmungen der AVMD-RL über die Unabhängigkeit der für audiovisuelle Medien zuständigen Regulierungsbehörden relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Wir halten die Unabhängigkeit der für die Vollziehung der AVMD-RL verantwortlichen Regulierungsbehörde für eine unabdingbare Grundvoraussetzung i) für das Funktionieren des Wettbewerbs im audiovisuellen Sektor und ii) für die faire, unparteiische Anwendung der sonstigen Bestimmungen der AVMD-RL.

Die gesetzlich garantierte Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde ist unseres Erachtens aber nicht nur im Zusammenhang mit der AVMD-RL unabdingbar: In den meisten Mitgliedstaaten (jedenfalls in Österreich) ist dieselbe Regulierungsbehörde, die für die Vollziehung der AVMD-RL verantwortlich ist, auch jene Behörde, die die nationalen sondergesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vollzieht. Um tatsächlich fairen Wettbewerb zwischen den zum Teil staatlich finanzierten und den ausschließlich privat finanzierten audiovisuellen Medien zu garantieren, bedarf es unseres Erachtens einer Regulierungsbehörde, die nicht nur aufgrund gesetzlicher Garantien sondern auch tatsächlich, effektiv unabhängig (von politischer Einflussnahme) agiert. Der praktische

Wert entsprechender Garantien auf Basis der AVMD-RL für sämtliche Zielsetzungen der AVMD-RL ist nicht zu unterschätzen. Insoweit wäre es unseres Erachtens für die Europäische Medienlandschaft von unschätzbarem Vorteil, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde auch in der AVMD-RL konkret zu definieren und damit auf einzelstaatlicher Ebene entsprechend abzusichern.

Sind Ihnen Probleme im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der für audiovisuelle Medien zuständigen Regulierungsbehörden bekannt?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Festlegung eines Mandats über die Unabhängigkeit der Regulierungsstellen in der AVMD-RL, z. B. durch Einführung einer ausdrücklichen Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der einzelnen nationalen Regulierungsstellen und einer unparteiischen und transparenten Ausübung ihrer Befugnisse.

c) Festlegung verbindlicher Mindestanforderungen für Regulierungsstellen, z. B. genaue Merkmale, über die sie verfügen müssten, damit ihre Unabhängigkeit sichergestellt ist.

Diese Merkmale könnten sich auf folgende Aspekte beziehen: Transparenz von Entscheidungsprozessen; Rechenschaftspflicht gegenüber den Interessenträgern; offene und transparente Verfahren für die Benennung, Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; Wissen und Fachkompetenz des Personals; finanzielle, betriebliche und Entscheidungsautonomie sowie wirksame Durchsetzungsbefugnisse usw.

d) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Wie schon erläutert, unterstützen wir ausdrücklich **zusätzliche Festlegungen und Garantien zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden** in der AVMD-RL. Aus unserer Sicht sollten diese Festlegungen zum einen den Prozess der Benennung, Ernennung und allenfalls Abberufung von

entscheidungsbefugten Mitgliedern der jeweiligen Regulierungsbehörde betreffen, sowie die Mindestdauer der Berufung und Kriterien der Wiederberufung, Unvereinbarkeitskriterien (die insbesondere mögliche politische Einflussnahme verunmöglichen), usw. Weiters sollte die Unabhängigkeit in der täglichen Arbeit durch betriebliche, personelle und (in bestimmtem Rahmen) finanzielle Entscheidungsautonomie ergänzt werden.

Um ein sachgerechtes Entscheidungsniveau (in qualitativer ebenso wie zeitlicher Hinsicht) sicherzustellen, sollten darüber hinaus Mindestanforderungen an die **Personalausstattung sowie die Ausstattung mit fachlicher Kompetenz** definiert werden.

Besonders wichtig erscheint es uns aber, auch Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse in der AVMD-RL konkret zu definieren. Dies beginnt damit, dass die Regulierungsbehörde gesetzlich garantierte Einsichtsrechte haben muss, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Des Weiteren muss die Behörde mit geeigneten Sanktionsbefugnissen ausgestattet werden, die den ihr übertragenen Aufgaben und Zielsetzungen gerecht werden.

Zentrale Eckpfeiler für das Funktionieren des nationalen (und auch des Gesamt-Europäischen) Medienmarktes sind unseres Erachtens jene **Regulierungsaufgaben**, die den Regulierungsbehörden in Bezug auf die **Verwendung öffentlicher Mittel durch öffentlich-rechtliche Medienanstalten** überantwortet sind. Die AVMD-RL hat bisher diesbezüglich keine spezifischen Vorgaben enthalten. Dieser Umstand ist (wohl) in vielen Mitgliedstaaten unproblematisch, nicht so allerdings in Märkten, in denen der öffentlich-rechtliche Anbieter mit erheblichen öffentlichen Finanzmitteln ausgestattet ist *und gleichzeitig (!)* in erheblichem Maß in den werbe – bzw. privat finanzierten Medienbereichen agiert. Unter diesen Vorzeichen (wie sie z.B. in Österreich vorherrschen) kommt es regelmäßig zu wettbewerblichen Konflikten, in denen die Frage der Un-/Rechtmäßigkeit der konkreten Verwendung der öffentlich-rechtlichen Finanzmittel im Mittelpunkt steht. Ist unter diesen Umständen die Regulierungsbehörde nicht mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet, leiden Medienvielfalt und Marktergebnis.

Folgende zusätzliche Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde sollten in der künftigen AVMD-RL berücksichtigt werden:

- **Befugnis zur Überprüfung der Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Auftrags**, einschließlich der Befugnis, konkret geeignete Abhilfe-Maßnahmen festzulegen; (dies setzt voraus, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag ausreichend konkret formuliert ist, um überhaupt strukturell (nicht inhaltlich!) überprüfbar zu sein);
- **Befugnis zur Überprüfung der Verwendung öffentlich-rechtlicher Mittel** (einschl.

geeigneter Sanktionsbefugnisse);

- **Wettbewerbsregulierende Befugnisse, um effektiv Wettbewerbsverzerrungen** zwischen privaten Anbietern und öffentlich-rechtlichen Anbietern **hintanzuhalten**, einschließlich geeigneter Sanktionsmechanismen;
- Diese Befugnisse sollten durch **effektive Einsichts- bzw. Auskunftsrechte bzw. Mitwirkungspflichten** und, soweit sachgerecht, um die Fähigkeit, Regulierungsentscheidungen vorläufige Rechtskraft zu verleihen, abgerundet werden.

Übertragungspflicht/Auffindbarkeit

Im Einklang mit dem für Telekommunikationsbetreiber geltenden Rechtsrahmen können die Mitgliedstaaten nach der Universaldienstrichtlinie¹⁶ die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze unter bestimmten Umständen zur Ausstrahlung bestimmter Fernseh- und Rundfunkkanäle verpflichten (Übertragungspflicht – „must carry“). Nach der Zugangsrichtlinie¹⁷ können die Mitgliedstaaten ferner Regelungen über die Einbeziehung von Rundfunk- und Fernsehdiensten in elektronische Programmführer (EPG) und das Erscheinungsbild von EPGs (z. B. die Kanalliste) festlegen.¹⁸ Die jüngsten Entwicklungen auf den Märkten und in der Technologie (neue Vertriebskanäle, die Verbreitung audiovisueller Inhalte usw.) machen deutlich, dass die Tauglichkeit der Übertragungsverpflichtungen überprüft und darüber nachgedacht werden muss, ob die Vorschriften modernisiert werden sollten, um den Zugang zu Inhalten von öffentlichem Interesse (definiert auf mitgliedstaatlicher Ebene) zu erleichtern bzw. sicherzustellen. Dies könnte beispielsweise durch eine geeignete Herausstellung dieser Inhalte (d. h. gute Auffindbarkeit/Zugänglichkeit) geschehen.

FRAGEN 6.2

Ist der derzeitige Rechtsrahmen wirksam, um den Zugang zu bestimmten Inhalten von „öffentlichem Interesse“ sicherzustellen?

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

¹⁶ Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG.

¹⁷ Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG.

¹⁸ Elektronische Programmführer (EPG) sind menügeführte Systeme, über die Nutzer von Fernseh-, Radio- und anderen Medienanwendungen laufend aktualisierte Menüs erhalten, aus denen sie das Fernsehprogramm oder Sendeinformationen zu laufenden und künftigen Sendungen entnehmen können.

ANMERKUNGEN:

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang folgende Aussage: Es ist in der Tat an der Zeit, die veralteten Must-Carry-Regelungen in Bezug auf öffentlich-rechtliche Inhalte anzupassen. Das Ziel dieser Anpassung darf es allerdings keinesfalls sein, die privilegierte Stellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks noch zu erhöhen. Im Gegenteil: Das Ziel der Anpassung muss es sein, endlich eine faire, ausgewogene Regelung zu finden.

Unsere Wahrnehmung für den österreichischen Markt (die wohl jener in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten ähnlich ist) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Der öffentlich-rechtliche Rundfunk (ORF) hat (insb. aufgrund der starken Finanzierungsausstattung durch die öffentliche Hand und der parallelen Erlaubnis, beinahe in gleichem Umfang wie Private seine Inhalte über kommerzielle Kommunikation zu verwerten) eine unangreifbar machtvolle (und am Markt dominante) Rolle.
- Die Hauptprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind die mit (sehr großem) Abstand meistgesehenen Programme; seine Online-Aktivitäten (ebenso wie seine Radio-Programme) sind in ähnlicher Weise marktdominant.
- Vor diesem Hintergrund ergibt es die Marktlogik, dass jeder **Kabel- oder IP-TV-Anbieter aus Eigeninteresse** (mit Blick auf ein möglichst attraktives Endkundenangebot) **die öffentlich-rechtlichen Programme zeigt**, und dass er die ORF-Programme in den Begleitdiensten (EGP) oder in der Kanalreihung (zum Teil massiv) bevorzugt.
- Das **Wettbewerbsproblem** liegt also darin, dass **der öffentlich-rechtliche Rundfunk** aufgrund seiner dominanten (und mit öffentlichen Mitteln bereitgestellten) TV-Programme **von den Anbietern von Kabel- und IP-TV-Zugangsdiensten bevorzugt behandelt wird** (bzw. aufgrund seiner programmlichen Marktstärke der Marktlogik in der Programmverbreitung folgend bevorzugt behandelt werden muss!). Es entzieht sich unserer Kenntnis, in welchem Ausmaß sich diese Bevorzugung in kommerzielle Preisvorteile (für den Transport der Programme) bzw. kommerzielle Kostenvorteile (z.B. in Bezug auf den Transport bzw. die Reihung der ORF-Spartenkanäle ORF III und Sport +) übersetzen lässt, da wir selbstverständlich keinen Einblick in die Vereinbarungen zwischen den Zugangsdiensteanbietern und dem ORF haben.
- Faktum ist jedoch, dass der Marktmechanismus dafür sorgt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seinen audiovisuellen Inhalten eklatante Vorteile in den Übertragungskonditionen der beteiligten Netzbetreiber genießt. Es wäre geradezu absurd, wenn die Reform der AVMD-RL zu einer gesetzlichen Rechtfertigung bzw. Verfestigung der dominanten Marktstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks führen würde.

Dies ist aber nicht das einzige Problem. Der österreichische öffentlich-rechtliche Rundfunk dominiert

über sein eigenes Tochterunternehmen (ORS) auch den **Zugangsmarkt zu Satelliten-TV** (Smartcard-Plattform). In dieser Position wehrt sich der ORF gegen den Marktzutritt von alternativen Satellitenplattformanbietern erfolgreich dadurch, dass er von sich aus den **Zugang zu ORF-Programmen für alternative Anbieter** (via Simulcrypt der ORF-Programme) erschwert.

Und schließlich ist der österreichische öffentlich-rechtliche Rundfunk (ORF) auch der Monopolanbieter für Broadcast-Netzleistungen (über sein Tochterunternehmen ORS). In dieser Position profitiert der ORF naturgemäß von der vertikalen Angebotsstruktur innerhalb des ORF-Konzerns (Inhalt + Verbreitung). Eine Sonderbehandlung des ORF ist in diesem Zusammenhang nicht angezeigt. (Es sei der Vollständigkeit halber hinzugefügt, dass sich der ORF aufgrund der praktisch kostenlosen Nutzung von Frequenzspektrum für die Broadcast-Zugangsdienste ohnedies in einer überaus privilegierten Position gegenüber allen anderen Anbietern von - festen und/oder mobilen – Zugangsdiensten zu TV-Inhalten befindet).

Aus alledem ist zu schließen: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk braucht nicht ein *Recht*, dass seine Programme transportiert werden. Das Gegenteil ist der Fall: Tatsächlich bedarf es einer (technologieneutralen) *Pflicht*, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk **seine Programme allen Anbietern von audiovisuellen Zugangsdiensten (Kabel, IP-TV, Satellit, Broadcast) zu offenen, fairen, transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen** hat.

Die Pflicht zur Programm-Zurverfügungstellung sollte ergänzt werden um konkrete Pflichten zur Sicherstellung von offener, transparenter, fairer und nichtdiskriminierender **Bereitstellung von Leistungen im Zugangsbereich**, soweit der öffentlich-rechtliche Programmanbieter vertikal integriert auch als Zugangsdiensteanbieter auftritt. Diese Pflichten sollten u.E. dann nicht von der Feststellung einer marktbeherrschenden Position im Zugangsbereich abhängig gemacht werden, wenn der öffentlich-rechtliche Anbieter auf dem relevanten Zusehermarkt (bzw. dem abgeleiteten Werbemarkt) eine dominante Position innehat und diese im Zugangsmarkt zwangsläufig nutzen kann. Sollten diese Abhilfemaßnahmen nicht ausreichen, um fairen Wettbewerb zwischen Programm-/Inhalteanbietern in Bezug auf die Konditionen zum Transport/Vertrieb ihrer Inhalte auf den Zugangsdienste-Märkten sicherzustellen, so wäre zu überlegen, ob nicht allenfalls kontroll-/eigentumsrechtliche Entflechtungen in Bezug auf die vertikal integrierte Angebotsstruktur des öffentlich-rechtlichen Anbieters durch Regulierungsentscheidung ermöglicht werden müssten.

Sind Sie Verbraucher, so teilen Sie uns bitte mit, ob sie bei Fernseh- und Radiosendern schon einmal auf Probleme mit dem Zugriff, dem Auffinden oder dem Ansehen/Anhören gestoßen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN: n.a.

(Uns sind keine derartigen Probleme auf dem österreichischen Markt bekannt).

Hatten Sie schon einmal Probleme damit, Zugang zu bestimmten Inhalten von „öffentlichem Interesse“ zu erhalten?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Zur Rolle des öffentlich-rechtlichen Anbieters

Wie bereits oben erläutert, ist der ORF als öffentlich-rechtlicher Rundfunkanbieter Österreichs nicht nur Anbieter von Audio-/ audiovisuellen und sonstigen Online-Inhaltsangeboten, sondern ist am Markt auch als Zugangsdiensteanbieter aktiv (Broadcast-Netz sowie Satellitenzugangsdienste für Endkunden). Uns ist bekannt, dass der ORF in der Position als Anbieter von Satellitenzugangsdiensten den Marktzutritt von alternativen Anbietern von Satellitenzugangsdiensten erschwert. Der ORF schützt damit seine Position als Anbieter von Satellitenzugangsdiensten. In dieser Position kontrolliert er selbst die Vermarktung von Satelliten-Smartcards, einschließlich der begleitenden Dienste sowie der Kanalreihung von Programmen (seiner eigenen Programme sowie der Programme Dritter). Marktverzerrungen im Bereich der kabel- bzw. breitbandgestützten Verbreitung von ORF-Programmen im Verhältnis zu Programmen/Inhalte-Angeboten von privaten Anbietern können nur vermutet, nicht aber bewiesen werden (siehe dazu schon oben).

Sonstige Probleme bzw. Themen der Zukunft in Bezug auf den Zugang zu audiovisuellen Inhalten

Da audiovisuelle Inhalte zunehmend über Internetanwendungen bzw. Online-Plattformen konsumiert werden, stellt sich unseres Erachtens immer stärker die Frage, wie mittel-/langfristig sichergestellt werden soll, dass **Endkunden ein neutraler Zugang zu Inhalten** möglich ist.

Tatsächlich haben Hersteller von Endgeräten und Online-Anwendungen bzw. Anbieter von Online-Plattformen in vielfältiger Weise kommerzielle Motive, Endkunden nicht einen offenen und neutralen Zugang zu Inhalten zu ermöglichen, sondern die Auffindbarkeit bzw. den konkreten Inthaltekonsum der Endkunden (in ihrem Eigeninteresse bzw. dem Interesse ihrer Geschäftspartner) zu steuern. Diese Entwicklung stellt eine **erhebliche Bedrohung der Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt** dar. Denn letztlich wird diese Entwicklung dazu führen, dass gesellschaftspolitisch wichtige und relevante Inhalte in ihrer Auffindbarkeit bzw. der Möglichkeit ihres Konsums nicht nur nicht mehr bevorzugt sind (wie viele öffentlich-rechtliche Inhalte heute), sondern sogar aktiv benachteiligt werden.

Empfehlungssysteme von Online-Plattformen (mit audiovisuellen Inhalten) und gängige Algorithmen

von Suchmaschinen bzw. Suchfunktionen spezifischer Online-Angebote dienen vordergründig ausschließlich dem Kundeninteresse, da sie den konkreten, individuellen und nutzerspezifischen Präferenzen zum Durchbruch verhelfen (z.B. durch besseres Ranking, eine konkrete Empfehlung, usw.) und damit die Kundefreundlichkeit bzw. den Komfort erhöhen. Diese Form der Bevorzugung wird jedoch dann kritisch, wenn sie dazu führt, dass eine neutrale, objektivierbare Suche bzw. Auffindbarkeit von Inhalten bzw. ein neutraler Konsum von Inhalten (z.B. durch qualitative oder preisliche Benachteiligung) nicht mehr möglich ist.

Zumindest im Fall dominanter Plattformen bzw. Online-Angeboten sollte daher durch entsprechende regulatorische Vorgaben die Herstellung neutraler, offener und nicht-diskriminierender Auffindbarkeit und Konsum von Inhalten aus Sicht von Endkunden gewährleistet sein (etwa durch die Pflicht, neben der nutzerpräferierten Suche/Empfehlung dem Kunden auch eine neutrale Suche/Empfehlung gleichberechtigt anzubieten).

Die Regulierung von Online-Plattformen soll laut Ankündigung der Kommission in Form einer öffentlichen Konsultation demnächst allgemein zur Diskussion gestellt werden. Unseres Erachtens wäre es angezeigt, die Frage der **Sicherstellung von neutralem Zugang zu Inhalten** auf Online-Anwendungen bzw. Online-Plattformen ausdrücklich (auch) zum Thema dieser Konsultation zu machen.

Bevorzugte Option:

- a) *Beibehaltung des Status quo, d. h. Beibehaltung der derzeit geltenden EU-Vorschriften über Übertragungspflichten/EPG (also keine Ausweitung des Rechts der EU-Mitgliedstaaten, um andere Dienste als Fernsehdienste zu erfassen)*
- b) *Aufhebung von Übertragungspflichten und EPG-Anforderungen auf nationaler Ebene/auf EU-Ebene*
- c) *Ausweitung der bestehenden Übertragungspflichten auf Abrufdienste und/oder weitere Dienste, die derzeit nicht unter die AVMD-RL fallen*
- d) *Änderung der AVMD-RL, d. h. Aufnahme von Bestimmungen über die „Auffindbarkeit“ von Inhalten von öffentlichem Interesse in die Richtlinie (z. B. Vorschriften über die Herausstellung von Inhalten des „öffentlichen Interesses“ auf Vertriebsplattformen für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf)*

e) Behandlung potenzieller Probleme nur im Rahmen der umfassenden Bewertung der Rolle von Internet-Plattformen und Mittlern, die, wie von der Kommission in ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa angekündigt, Ende 2015 gestartet wird

f) Andere Option (bitte ausführen)

Wie oben bereits erläutert, halten wir es für sachgerecht, in Märkten, in denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seinen Inhaltsangeboten über eine dominante Position am relevanten Sehermarkt verfügt, eine Pflicht des öffentlich-rechtlichen Anbieters einzuführen, die ihm gebietet, seine Inhalte *allen* Anbietern von audiovisuellen Zugangsdiensten (Kabel, Internet-TV, Satellit, Broadcast) zu fairen, nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Insoweit plädieren wir für einen technologieneutralen Ansatz der Verbreitung öffentlich-rechtlicher Inhalte. Allerdings nicht in der Form einer Verpflichtung zum Transport zulasten des Zugangsdiensteanbieters, sondern umgekehrt – jedenfalls wenn Marktführerschaft des öffentlich-rechtlichen Anbieters gegeben ist – einer Pflicht, die öffentlich-rechtlichen Programme allen Zugangsdiensteanbietern zu fairen und nichtdiskriminierenden Konditionen zur Verfügung zu stellen.

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Siehe oben.

Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

In der AVMD-RL ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten nachweisen müssen, dass sie die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter darin bestärken, ihre Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen.

FRAGEN 6.3

Gewährleistet die AVMD-RL einen fairen Zugang zu audiovisuellen Inhalten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte?

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die RL (Art 7) verpflichtet in ihrer derzeitigen Fassung die Mitgliedstaaten dazu, „*die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter darin zu bestärken, ihre Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen.*“ Dieser Verpflichtung kommen die

Mitgliedstaaten, soweit wir hiervon Kenntnis haben, nach bzw. gehen in ihren Bemühungen, die Inanspruchnahme von Mediendiensten für Menschen mit Behinderung zu erleichtern, deutlich über die RL-Verpflichtung hinaus.

In Österreich wurde z.B. von der Bundesregierung bereits vor einigen Jahren ein „**Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020**“ initiiert, der die Strategie der österreichischen Bundesregierung in der **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** beschreibt und weit über 100 konkrete Maßnahmenpakete beinhaltet, die dazu dienen sollen, Menschen mit Behinderung in Österreich zu fördern bzw. ihnen das Führen eines gleichberechtigten Lebens zu erleichtern.

Die Maßnahmen gliedern sich u.a. in Aktivitäten zum Schutz vor Diskriminierung, zur Herstellung von Barrierefreiheit (d.h. barrierefreiem Zugang, u.a. zu Mediendiensten), Fördermaßnahmen im Bereich Bildung, der Beschäftigung und der Gesundheit, sowie konkrete Erleichterungen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens.

Die Maßnahme Nummer 101 sieht z.B. vor, dass eine Arbeitsgruppe unter Einbindung der Behindertenverbände mit Medienvertreter/innen eine **Empfehlung zur Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien** ausarbeiten soll. Die Zielsetzung dieser Arbeitsgruppe ist es, das Leben von Menschen mit Behinderungen in all seinen Aspekten in den Medien sachlich und ausgewogen darzustellen. Ergebnis dieser Maßnahme ist eine konkrete Empfehlung mit einer Vielzahl von Aktivitäten, die im Entwurf vorliegt und in Kürze verabschiedet wird.

Andere Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans sehen die **schrittweise Erhöhung des Anteils der Barrierefreiheit** aller Sendungen des ORF und anderer audiovisueller Mediendienste vor (Maßnahme 102). Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist verpflichtet, seine **Online-Angebote** unter www.orf.at im Zuge ihrer schrittweisen technischen Modernisierung barrierefrei zu gestalten und damit dem international anerkannten Standard zur Erstellung von **barrierefreien Webinhalten (WCAG 2.0)** entsprechend zu adaptieren (Maßnahme 103).

In unserer Wahrnehmung ist (zumindest in Österreich) eine sehr positive Entwicklung im Gange, die für Menschen mit Behinderung, insbesondere Hörgeschädigte und Sehbehinderte, einen fairen Zugang zu audiovisuellen Inhalten sicherstellt - wiewohl natürlich immer noch ausreichend Raum für künftige Verbesserungen besteht. Für eine Verdichtung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in der AVMD-RL sehen wir allerdings keine Notwendigkeit. Ebenso wenig sollte allerdings an der grundsätzlichen Pflicht der Mitgliedstaaten zu Fördermaßnahmen im audiovisuellen Bereich zugunsten von Menschen mit Behinderung gerüttelt werden.

Hatten Sie schon einmal Probleme im Zusammenhang mit dem Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Siehe dazu oben.

Gehören Sie zu den Fernsehveranstaltern, so schätzen Sie bitte die Kosten, die Ihnen aus diesen Bestimmungen erwachsen.

JA – NEIN

Kosten: n.A.

ANMERKUNGEN:

Wir sehen uns leider außerstande, konkrete Angaben in Bezug auf die Kosten, die unseren Mitgliedern durch die Umsetzung behindertengerechter Maßnahmen entstehen, zu machen. Dies resultiert nicht zuletzt daraus, dass die AVMD-RL nur einen Bruchteil der relevanten Fördermaßnahmen abbildet (konkreter Zugang zu Diensten), viele andere Aktivitäten, ob in der Herstellung allgemeiner Barrierefreiheit, Fördermaßnahmen im Bereich Beschäftigung, oder aber z.B. Maßnahmen in Bezug auf die Darstellung von Menschen mit Behinderung in den Medien, aber nicht umfasst sind.

Wir möchten aber festhalten, dass wir die derzeitigen Verpflichtungen, die unsere Mitglieder in diesem Zusammenhang treffen, und das Ausmaß der dadurch entstehenden Kosten für sachgerecht erachten.

Bevorzugte Option:

a) *Beibehaltung des Status quo*

b) *Stärkere Harmonisierung dieser Regelungen auf EU-Ebene*

Die EU-Mitgliedstaaten wären verpflichtet, schrittweise für die Zugänglichkeit audiovisueller Werke für Menschen mit Seh- und Hörbeeinträchtigungen zu sorgen, statt diese nur zu fördern. Diese Verpflichtung könnten die EU-Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften oder Koregulierung umsetzen.

c) *Einführung von Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen*

Dies könnte auch Maßnahmen in den Bereichen Untertitelung, Gebärdensprache und Audiobeschreibung umfassen.

d) Andere Option (bitte ausführen)

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Nach der AVMD-RL ist es zulässig, dass die Mitgliedstaaten bei Ereignissen, denen sie eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimessen, die Übertragung auf Ausschließlichkeitsbasis untersagen, wenn einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit dadurch die Möglichkeit vorenthalten würde, das Ereignis im frei zugänglichen Fernsehen zu verfolgen. In der AVMD-RL sind die Fußballweltmeisterschaft und die Fußballeuropameisterschaft als Beispiele für solche Ereignisse genannt. Meldet ein Mitgliedstaat eine Liste der Ereignisse von erheblicher Bedeutung an, so muss die Kommission die Vereinbarkeit der Liste mit dem EU-Recht prüfen. Wird die Liste als unionsrechtskonform eingestuft, gilt für sie der Grundsatz der „gegenseitigen Anerkennung“.

FRAGEN 6.4

Sind die Bestimmungen der Richtlinie über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Wir halten die diesbezüglichen Regelungen in der AVMD-RL (Art 14) nach wie vor für relevant, wirksam und auch fair. Die Regelungen spielen allerdings in der Praxis in Österreich keine große Rolle. Konkrete Probleme sind uns in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

Hinzugefügt sei, dass der Fokus der RL-Bestimmung jener ist, die **Information der breiten**

Bevölkerung in Zusammenhang mit besonderen Ereignissen **sicherzustellen**.

Die RL-Bestimmung adressiert **nicht**, ob/inwieweit es im Zusammenhang mit der Übertragung von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung zu **Wettbewerbsverzerrungen** kommt, insbesondere dergestalt, dass ein einzelner Marktteilnehmer in einer überragenden Position ist, die ihm den Zugang zu den Übertragungsrechten für derart bedeutsame Ereignisse sichert.

Konkret geht es uns darum, aufzuzeigen, dass **öffentlich-rechtliche Anstalten** häufig in mehrfacher Hinsicht in einer überragenden Marktposition sind, die ihnen den präferierten Zugang zu exklusiven Übertragungsrechten sichert:

- i) aufgrund ihrer **finanziellen Ausstattung** (mit öffentlichen Geldern), die es ihnen ermöglicht, bei preiskompetitiven Vergabeverfahren (insb. im Unterhaltungs-/Sportbereich) *über* dem vernünftig darstellbaren Marktpreis zu bieten und sich die entsprechend attraktiven Monopolrechte zur Übertragung zu sichern;
- ii) aufgrund ihrer (u.a. durch ihre Eigentümerstruktur vorgezeichneten) **Nähe zu relevanten Entscheidungsträgern** und ihren sonstigen Einflussmöglichkeiten, die es ihnen ermöglicht, die Übertragungsrechte für sonstige gesellschaftlich relevante Ereignisse im Inland prioritär abzusichern.

Vor diesem Hintergrund ist es wünschenswert, dass die RL in ihrer Neufassung diesen Problembereich konkret adressiert und die **Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Vergabe von exklusiven Übertragungsrechten für gesellschaftlich relevante Ereignisse** (im Sport, aber auch darüber hinaus, etwa in Bezug auf Vor-/Wahlberichterstattung und sonstige Ereignisse besonderer Art im nationalen Bereich, in Österreich etwa besonderer kultureller und/oder gesellschaftlicher Ereignisse) **offen, fair, transparent und nicht-diskriminierend** erfolgt. Ergänzend wären die nationalen Regulierungsbehörden zu ermächtigen, behauptete Verstöße gegen diese Verpflichtung zu untersuchen und mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten, wirksame Abhilfemaßnahmen zu setzen.

Hatten Sie bei Fernsehdiensten schon einmal Probleme im Zusammenhang mit Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Siehe oben: Mit der Umsetzung der konkreten RL-Bestimmung gab es bisher keine relevanten Probleme in Österreich.

In Bezug auf die bevorzugte Stellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beim Erwerb der exklusiven Rechte für gesellschaftlich relevante Ereignisse gibt es in Österreich allerdings laufend Probleme. Diese sind insbesondere auf die **überragende finanzielle Ausstattung** des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zurückzuführen, die dazu führt (um nur ein Beispiel zu nennen), dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Bereich Sport *beinahe* das Monopolrecht für die Übertragung *aller* Sportereignissen mit breiter Öffentlichkeitswirksamkeit hat (dies betrifft in Österreich die Rechte für Alpin-/Nordische Ski-Bewerbe, Fußballbewerbe und Motorsportbewerbe). Privaten Anbietern gelingt es nur ganz selten, die Rechte für die Übertragung attraktiver Sportbewerbe zu erwerben. Unserer Ansicht nach liegt es ausschließlich daran, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk aufgrund seiner besonderen Finanzierungsstruktur in der Lage ist, strukturell höhere Preise für Übertragungsrechte zu bezahlen, als privat finanzierte Anbieter.

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) andere Option (bitte ausführen)

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Siehe unsere Antwort oben.

Kurzberichterstattung

Die AVMD-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu sicherzustellen, dass die in der Europäischen Union niedergelassenen Fernsehveranstalter zum Zwecke der Kurzberichterstattung zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu Ereignissen erhalten, die für die Öffentlichkeit von großem Interesse sind.

FRAGEN 6.5

Sind die Bestimmungen der AVMD-RL über die die Kurzberichterstattung relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Wir halten die RL-Bestimmung (Art 15) zum Kurzberichterstattungsrecht grundsätzlich für (weiterhin) relevant, wirksam und fair – zumindest im Verhältnis zwischen Fernsehveranstaltern. Dies liegt vor allem daran, dass das Kurzberichterstattungsrecht ausschließlich dann gewährt wird, wenn der Inhalt „für allgemeine Nachrichtensendungen verwendet“ wird.

Wir vertreten daher die Ansicht, dass das Kurzberichterstattungsrecht der AVMD-RL in der derzeitigen Form (insbesondere einschließlich der Voraussetzung, dass die Inhalte ausschließlich im Rahmen allgemeiner Nachrichtensendungen verwendet werden dürfen) aufrecht erhalten werden sollte.

Auf einen Umstand wollen wir allerdings gesondert hinweisen: Die von uns allgemein geforderte Ausdehnung des Anwendungsbereichs der AVMD-RL auf sonstige audiovisuelle Online-Mediendienste (siehe dazu die Fragenbeantwortung oben, unter Pkt. 1, 2, 3 etc) darf nicht dazu führen, dass eine Wettbewerbsverzerrung, die bisher nicht bestand, nun geschaffen wird. Konkret: Bisher war das Recht auf Zugang zu Kurzberichterstattungsinhalten *Fernsehveranstaltern*, und - unter bestimmten Bedingungen - *Abrufdienste-Anbietern* vorbehalten. Hierdurch ergab sich in der Praxis ein - zumindest weitgehend - fairer Ausgleich zwischen Anbietern gleichartiger audiovisueller Dienste (,reziproke Rechte und Pflichten'), die einander wechselseitig Kurzberichterstattungsinhalte zu äußerst günstigen Konditionen zur Verfügung stellen mussten.

An diesem Grundsatz sollte auch im geänderten Umfeld, in dem die AVMD-RL auf sonstige audiovisuelle Online-Angebote ausgedehnt wird, festgehalten werden. Andernfalls bestünde die Gefahr systematischen Missbrauchs durch bestimmte Anbieter, und zwar etwa dann, wenn Online-Geschäftsmodelle, wie z.B. rein technische Aggregatoren-Dienste, sich werthaltige Inhalte (unter dem Titel Kurzberichterstattungsrecht) quasi kostenfrei zusammenstellen könnten und damit als reine Trittbrettfahrer die Werthaltigkeit von exklusiven Inhalten untergraben würden.

Wir ersuchen darum, diese Missbrauchsmöglichkeit dadurch zu verhindern, dass die konkrete Formulierung des Rechts auf Kurzberichterstattung gänzlich unverändert bleibt. Hierdurch wäre sichergestellt, dass ausschließlich Programmveranstalter und Abrufdienste-Anbieter in den Genuss des Kurzberichterstattungsrechts kommen.

Hatten Sie bei Fernsehdiensten schon einmal Probleme im Zusammenhang mit der Kurzberichterstattung?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Siehe oben.

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) andere Option (bitte ausführen)

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Recht auf Gegendarstellung

Nach der AVMD-RL Richtlinie muss jede natürliche oder juristische Person, deren berechtigte Interessen – insbesondere Ehre und Ansehen – aufgrund der Behauptung falscher Tatsachen in einem Fernsehprogramm beeinträchtigt worden sind, unabhängig von ihrer Nationalität ein Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen in Anspruch nehmen können.

FRAGEN 6.6

Sind die Bestimmungen der AVMD-RL über das Recht auf Gegendarstellung relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Aus unserer Sicht gibt es in Bezug auf das Recht auf Gegendarstellung (Art 28) keinen Änderungsbedarf. Uns sind keine Probleme in der Praxis im Zusammenhang mit dem Recht auf Gegendarstellung bekannt.

Hatten Sie bei Fernsehdiensten schon einmal Probleme im Zusammenhang mit dem Recht auf Gegendarstellung?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Siehe oben.

Bevorzugte Option:

a) *Beibehaltung des Status quo*

b) *andere Option (bitte ausführen)*

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Schlussfolgerungen und nächste Schritte

Diese öffentliche Konsultation endet am 30/09/2015.

Auf der Grundlage der Antworten wird die Kommission die Bewertung der Effizienz und Leistungsfähigkeit (REFIT) der AVMD-Richtlinie abschließen und die möglichen Optionen für die Zukunft dieser Richtlinie in die Folgenabschätzung einbringen.